



POLIZEI
Brandenburg

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 40/2026

11.09.2026

Inhalt:

Seite

Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
für die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren
Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (LPO – mPVD) vom 11.09.2026
(gültig ab EJG AB 2026H)

2

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Bernauer Straße 146, 16515 Oranienburg

Download unter: www.hpolbb.de

**Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die
Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes
des Landes Brandenburg
(LPO – mPVD)**

vom 11. September 2026

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl.I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 1a der Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung - PAPO vom 21. März 2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 (GVBl.II Nr. 21) hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 24. August 2026 folgende Lehr- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungs- und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Bildungspartnerschaft
- § 4 Pflichten
- § 5 Erholungsurlaub

Teil 2 - Prüfungsamt, Ausbildungs- und Prüfungsakten

- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Ausbildungs- und Prüfungsakten

Teil 3 - Ausbildungsdauer, Ausbildungsstruktur und -inhalte, Lehr- und Lernformen, Lernziele

- § 8 Ausbildungsbeginn und Dauer
- § 9 Struktur der Ausbildung
- § 10 Ausbildungsinhalte, Leitthemen
- § 11 Lehr- und Lernformen

Teil 4 - Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Bewertungsgrundsätze
- § 14 Bewertungsverfahren
- § 15 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen
- § 16 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen

- § 17 Verfahrensfehler
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 19 Überprüfung von Bewertungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 22 Prüfungstermine
- § 23 Prüfungsversäumnis
- § 24 Unlauteres Prüfungsverhalten
- § 25 Prüfungsvergünstigung
- § 26 Prüfende

Teil 5 - Zwischen-, Abschluss- und Laufbahnprüfung

- § 27 Zwischenprüfungen
- § 28 Abschlussprüfung
- § 29 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 30 Prüfungskommission
- § 31 Mündliche Abschlussprüfung
- § 32 Laufbahnprüfung

Teil 6 - Abschlussnote, Prüfungszeugnis

- § 33 Abschlussnote
- § 34 Prüfungszeugnis

Teil 7 - Übergangsregelungen, Inkraft- und Außerkrafttreten

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 - Ausbildungsverlaufsplan

Anlage 2 - Leitthemen- und Fächerverteilungsplan

Anlage 3 - Ausbildungsplan, inklusive Stundenverteilung auf Ausbildungssemester und Fächer

Anlage 4 - Anforderungen für die Prüfungen SET 1 und SET 2

Anlage 5 - Anforderungen an die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gem. PDV 211

Anlage 6 - Anforderungen für die Mindestleistungen der Sporttests in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Anlage 7 - Anforderungen an den Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen

Anlage 8 - Anforderungen an den Leistungsnachweis Erste Hilfe

Anlage 9 - Anforderungen an den Leistungsnachweis IuK-Training

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung der Ausbildung für den Erwerb der Laufbahn für den mittleren Polizeivollzugsdienst an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule). Sie ergänzt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Land Brandenburg (Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO). Sie unterliegt der kontinuierlichen Evaluation und Fortschreibung.
- (2) Sie gilt für Auszubildende und für Personen, die an der Ausbildung beteiligt sind, insbesondere für Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Trainerinnen und Trainer.
- (3) Die Hochschule regelt weitere Einzelheiten insbesondere in einer Praktikumsordnung und in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.
- (4) Die Vorschriften über das Personalvertretungsrecht bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die Auszubildenden sollen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes befähigt werden, die Funktionen und Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes, insbesondere im Rahmen der Erstverwendung, in der Polizei des Landes Brandenburg professionell zu erfüllen. In der Ausbildung sollen Kompetenzen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat entwickelt werden. Die Ausbildung ist durch das polizeiliche Berufsbild und die Organisationsziele der brandenburgischen Polizei geprägt.

§ 3

Bildungspartnerschaft

Für den Erfolg der Ausbildung ist die gemeinsame Verantwortung von Auszubildenden, hauptamtlichen Lehrkräften, Lehrbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule von besonderer Bedeutung (Bildungspartnerschaft). Im Rahmen der Bildungspartnerschaft werden Beratungsgespräche durchgeführt.

§ 4

Pflichten

- (1) Auszubildende sind verpflichtet, an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und

sonstigen durch die Hochschule festgelegten dienstlichen Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen (Präsenzpflcht) sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Aufgaben zu erfüllen. Sie haben Lehrveranstaltungen angemessen vor- und nachzubereiten.

(2) Auszubildende, die noch keine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B besitzen, haben diese innerhalb von acht Monaten nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst außerdienstlich zu erwerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag angemessen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Ausbildungsleitung spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist nach Satz 1 hinreichend begründet einzureichen. Ohne Fahrerlaubnis ist die Ausbildung zur Dienstfahrberechtigung ausgeschlossen. Mit Fristablauf nach Satz 1 und Satz 2 gilt die Prüfung Dienstfahrberechtigung und damit die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Frist aus Gründen verstreicht, die die Auszubildenden entsprechend § 8 Absatz 4 nicht zu vertreten haben.

§ 5

Erholungsurlaub

Die Auszubildenden haben ihren Erholungsurlaub in den von der Hochschule festgelegten Zeiten zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

Teil 2

Prüfungsamt, Ausbildungs- und Prüfungsakten

§ 6

Prüfungsamt

Für Entscheidungen der Hochschule in Prüfungsangelegenheiten und zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet. Die Person zur Leitung des Prüfungsamtes muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 7

Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) Die Hochschule führt für Auszubildende neben einer Personalakte jeweils eine Prüfungs- und eine Ausbildungsakte.

(2) Die Ausbildungsakte enthält alle der Ausbildung betreffenden Vorgänge, insbesondere

1. Personalbogen,

2. Kopie des Berechtigungsnachweises zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen sowie
3. Kopien sonstiger ausbildungsbezogener Bescheinigungen und Zertifikate.

Neben den personenbezogenen Ausbildungsakten führt die Hochschule jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Dokumente aufbewahrt.

(3) Die vom Prüfungsamt zu führende Prüfungsakte beinhaltet insbesondere

1. Niederschriften der mündlichen Prüfungen,
2. Bewertung und Bescheinigung über das Praktikum,
3. Abschrift des Prüfungszeugnisses,
4. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit,
5. die für die Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungsleistungen sowie berufspraktische Erfahrungen relevanten Belege und Entscheidungen.

Neben den personenbezogenen Prüfungsakten führt das Prüfungsamt jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Prüfungsdokumente aufbewahrt.

(4) Den Auszubildenden ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in die eigenen personenbezogenen Akten zu gewähren. Die Hochschule kann weitere Regelungen zur Durchführung der Akteneinsicht treffen.

(5) Die Hochschule bewahrt alle nach Absatz 2 und Absatz 3 zu führenden Akten zehn Jahre auf. Die Frist beginnt am Tage nach der Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit werden nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes vernichtet.

Teil 3

Ausbildungsdauer, Ausbildungsstruktur und -inhalte, Lehr- und Lernformen, Lernziele

§ 8

Ausbildungsbeginn und Dauer

(1) Die Ausbildung beginnt jährlich zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt regelmäßig zweieinhalb Jahre (30 Monate) einschließlich der Präsenz- und betreuten Praxiszeiten, Prüfungen und der Abschlussprüfung.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer. Er endet ebenfalls mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 18 bekannt gegeben worden ist.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst

1. wegen Krankheit,
2. durch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes im Rahmen des Mutterschutzes,
3. wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder
4. aus anderen, von dem oder der Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen

in einem Maße unterbrochen, dass wesentliche Teile nicht wahrgenommen und dadurch der Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, entscheidet die Hochschule auf Antrag, ob und in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Dem schriftlichen oder elektronischen Antrag sind Nachweise beizufügen. Durch Wiederholung von Prüfungen kann sich der Vorbereitungsdienst ebenfalls verlängern. Der Verlängerungszeitraum soll insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, soweit für die Laufbahnbefähigung erforderliche Kenntnisse oder Fähigkeiten bereits durch eine anderweitige Laufbahnausbildung oder eine soldatenrechtliche Ausbildung erworben wurden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung. Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung findet entsprechende Anwendung. Die Hochschule kann Auszubildenden einen Wechsel in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes empfehlen, wenn die in der Ausbildung gezeigten Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass auch das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen werden kann und die Eignung sowie die formalen Zugangsvoraussetzungen für das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gegeben sind. Beamtenrechtliche Zugangsvoraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes erfolgt einheitlich im Rahmen eines Ausbildungsganges. Dieser gliedert sich in fünf Ausbildungssemester (Anlage 1). Zur besseren Planbarkeit der Ausbildungssemester werden Leitthemen und Fächer gebildet. Die Leitthemen und die dazu gehörigen Fächer ergeben sich aus der Anlage 2. Die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Leitthemen ergeben sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 3).

(2) Das Praktikum wird nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert.

§ 10

Ausbildungsinhalte, Leitthemen

(1) Während der Ausbildung werden den Auszubildenden die für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes erforderlichen berufsbezogenen praktischen Fähigkeiten auf der Grundlage

wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden vermittelt. Leitthemen sind:

- Leitthema 1: Grundlagen der Ausbildung
- Leitthema 2: Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns
- Leitthema 3: Polizeiliche Einsatzbewältigung
- Leitthema 4: Polizeiliche Kriminalitätskontrolle
- Leitthema 5: Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit
- Leitthema 6: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung
- Leitthema 7: Polizeiliche Trainings

(2) Teil der Ausbildung ist ein Praktikum, in dem durch die Einbindung in die Abläufe einer Polizeidienststelle fachpraktische Fähigkeiten vermittelt und bestimmte polizeiliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Sport ist Bestandteil der Ausbildung und wird im Rahmen des Leitthemas 7 „Polizeiliche Trainings“ durchgeführt. Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt in Form von Sporttests, diese können aus mehreren Sporteinzeltests bestehen.

§ 11

Lehr- und Lernformen

Die Ausbildungsinhalte werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr und Lernformen sind insbesondere

1. Lehrgespräch
Der seminaristische Unterricht im Klassenverband ist vom Lehrgespräch geprägt. Dabei steht die darstellende und im Dialog zu entwickelnde Stoffvermittlung zum Erwerb der Problemlösungskompetenz im Mittelpunkt, insbesondere durch Interaktion mit den Auszubildenden und ihre aktive Mitarbeit.
2. Vorlesung
Die einführende Darstellung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse zur Gewinnung eines Überblicks und die grundsätzliche Orientierung zu einem neuen Themenkomplex kann auch unter Zusammenfassung mehrerer Klassen in der Form einer Vorlesung vermittelt werden.
3. Übung
Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Übungen vermittelt. Übungen können auch in mehrtägigen Einheiten organisiert sein.
4. E-Learning
Zum eigenständigen Erarbeiten neuer Inhalte stehen auch verschiedene Online-Medien zur Verfügung; E-Learning dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen.
5. Exkursion

Anschauung ausbildungsrelevanter Sachverhalte und Einrichtungen vor Ort als Ergänzung zum Fachunterricht;

6. Praktikum

Beobachtende und aktive Teilnahme an praktischen Vorgängen;

Neue Lehr- und Lernformen können bei Bedarf durch die Ausbildungsleitung eingeführt werden.

Teil 4

Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

§ 12

Prüfungsformen

(1) Prüfungen können in schriftlicher, elektronischer, fachpraktischer, mündlicher, praktischer und in kombinierter Form durchgeführt werden. Fächerübergreifende Prüfungen sind zulässig. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit sie nicht dazu dienen, fremdsprachliche Kompetenzen zu überprüfen. Prüfungen, die ausschließlich in mündlicher Form erbracht werden müssen, können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Nutzung von Videokonferenzsystemen durch die Hochschule angeordnet oder auf Antrag der Auszubildenden genehmigt werden. Der Antrag der Auszubildenden ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch an das Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Videokonferenzsystemen besteht nicht.

(2) Prüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel eine oder mehrere fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer begrenzten Zeit alleine und selbstständig bearbeitet werden. Sie kann als Freitextaufgabe oder in verschiedenen Arten von Antwort-Wahlverfahren, insbesondere Multiple-Choice und Single-Choice, in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden.

(3) Prüfungen in mündlicher Form sind insbesondere Fachgespräche. In einem Fachgespräch erfolgt die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer fach- und praxisbezogener Aufgabenstellungen unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel in einem vorgegebenen Zeitrahmen.

(4) Prüfungen in praktischer Form sind insbesondere

1. Sporttests,
2. Schießleistungsnachweise,
3. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
4. das Praktikum.

(5) Prüfungen in fachpraktischer Form beinhalten die praktische Bearbeitung berufstypischer

Aufgaben. Zu einer fachpraktischen Prüfung können auch schriftliche und mündliche Anteile gehören.

(6) Das Prüfungsamt ist berechtigt, von zu prüfenden Personen eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen, in der versichert wird, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht worden ist.

(7) Bedienstete der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen zugegen zu sein. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt anderen Personen die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten.

(8) Die Hochschule kann die durch diese Satzung festgelegten Prüfungsformen für die jeweils zu absolvierenden Prüfungen jahrgangsbezogen ändern, wenn dies in einem begründeten Ausnahmefall erforderlich ist und sich das Prüfungsziel dadurch nicht ändert.

§ 13

Bewertungsgrundsätze

(1) Prüfungsleistungen werden unter Verwendung eines Punktwertes bewertet. Dieser ist jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Die dritte Stelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Bewertung ist eine Prüfungsnote wie folgt zu vergeben:

- sehr gut (Note 1) bei 14,00 bis 15,00 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (Note 2) bei 11,00 bis 13,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (Note 3) bei 8,00 bis 10,99 Punkten für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (Note 4) bei 5,00 bis 7,99 Punkte für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (Note 5) bei 2,00 bis 4,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (Note 6) bei 0 bis 1,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Je nach Prüfungsform werden neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen insbesondere die Richtigkeit der Aussagen und deren praktische Verwertbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Stimmigkeit des Aufbaus, die Ausdrucksweise und die Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung berücksichtigt. In den rechtswissenschaftlich geprägten Prüfungen wird darüber hinaus die Einhaltung der Rechtsmethodik bewertet. In besonderem Maße ist zu berücksichtigen, dass es für den Polizeivollzugsdienst unerlässliche Kompetenzen gibt, deren Vorhandensein ohne Einschränkungen nachgewiesen werden muss.

(4) Prüfungsleistungen können abweichend von Absatz 1 auch ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das betrifft

1. Prüfungen zum Standard Einsatztraining
2. Sporttests,
3. Schießleistungsnachweise,
4. Leistungsnachweis IuK-Training,
5. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
6. Leistungsnachweis Erste Hilfe.

§ 14

Bewertungsverfahren

(1) Mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen werden von einer Prüfungskommission aus zwei prüfenden Personen bewertet, wovon eine den Vorsitz innehat. Der Vorsitz wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung bestimmt. Sofern in der Prüfungskommission kein Einvernehmen über die Bewertung hergestellt werden kann, bestimmt der oder die Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung der in der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten den endgültigen den Punktwert.

(2) Bei der Bewertung sonstiger Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und durch mehrere Prüfende bewertet werden, wird der Punktwert durch das arithmetische Mittel entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet.

(3) Bei Prüfungen gemäß Absatz 2 aus fachübergreifenden Komplexen ist eine prozentuale Gewichtung der Fachkomplexe festzulegen. Der Punktwert als Ergebnis der Prüfung wird dann aus dem arithmetischen Mittel der komplexbezogenen Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet. Wird die Prüfungsleistung in einem Fachkomplex mit 3 Punkten oder weniger bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und kann nur mit maximal 4 Punkten bewertet werden.

(4) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung wird für die endgültige Bewertung der Prüfung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Erst- und Wiederholungsprüfung sowie gegebenenfalls des einmaligen Drittversuchs gebildet. Bei Bestehen der Wiederholungsprüfung oder des einmaligen Drittversuchs werden jedoch mindestens 5 Punkte vergeben.

(5) Wenn eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet werden soll, erfolgt eine Zweitbewertung wobei den Zweitbewertenden die Erstbewertung vorliegt. Beträgt der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbewertung nicht mehr als 2 Punkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei mehr als 2 Punkten Unterschied wird eine Drittbewertung von einer weiteren prüfenden Person vorgenommen, wobei dieser die Vorbewertungen vorliegen. Diese legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Vorbewertung abschließend fest.

§ 15

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen

(1) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen werden unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht, korrigiert und bewertet. Sie dürfen für Prüfende keine Namensangaben oder andere Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten und sind mit Nummern zu versehen, welche den Prüfenden bis zur Zuordnung nicht bekannt sind.

(2) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht erbracht. Die Aufsichtsführenden informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrungen enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Folgen bei Täuschung, Störung und nicht rechtzeitiger Abgabe von Prüfungsleistungen.

(3) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an. In dieser ist insbesondere zu dokumentieren

1. Bestätigung der Information und Belehrung,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Feststellungen von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 23 und deren Sanktionen,
4. Durchführung von Kontrollen,
5. Rügen von zu prüfenden Personen im Sinne von § 17,
6. sonstige atypische Geschehensabläufe.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen und elektronischen Prüfungen erfolgt über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule. Eine andere Form der Bekanntgabe erfolgt in der Regel nicht. Bei Prüfungen, die unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht wurden, erfolgt die Aufhebung der Pseudonymisierung durch das Prüfungsamt vor der Bekanntgabe.

§ 16

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von praktischen, mündlichen und fachpraktischen Prüfungen

(1) Praktische, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Sporttests, werden in Einzel- oder Gruppenprüfungen von maximal fünf zu prüfenden Personen durchgeführt.

(2) Die Prüfer informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrung enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,

2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf) und
3. Folgen bei Täuschungen oder Störungen bei Prüfungen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den prüfenden Personen unterschrieben. In dieser ist zu dokumentieren

1. teilnehmende Personen,
2. Bestätigung der Information und Belehrung gemäß Absatz 2,
3. Prüfungszeitraum (Beginn und Ende),
4. wesentlicher Verlauf und Ergebnis der Prüfung,
5. Feststellung von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 23 und deren Sanktionen,
6. Rügen der zu prüfenden Personen im Sinne von § 17.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der zu prüfenden Person unverzüglich nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 17

Verfahrensfehler

(1) Das Prüfungsamt kann bei Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung und bei sonstigen Verfahrensfehlern angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen. Es kann insbesondere den Prüfungszeitraum verlängern oder anordnen, dass Prüfungsleistungen von Auszubildenden zu wiederholen sind.

(2) Verfahrensfehler sind während schriftlicher Prüfungen gegenüber der aufsichtführenden Person, während fachpraktischer und mündlicher Prüfungen gegenüber der Person, die den Vorsitz innehat und bei sonstigen Prüfungen gegenüber den prüfenden Personen unverzüglich anzuzeigen (Rügeobliegenheit). Eine schuldhafte Verletzung der Rügeobliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers.

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Zwischen- und Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle dafür vorgeschriebenen Prüfungen bestanden wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Verwendung eines Punktwertes mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Bei weniger Punkten ist sie nicht bestanden. Eine Prüfung ohne Verwendung eines Punktwertes ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Bei unentschuldigtem Prüfungs- oder Fristversäumnis und unlauterem Prüfungsverhalten ist eine Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten oder als nicht bestanden bewertet wurde. Gleiches gilt für eine besonders schwerwiegende Täuschungshandlung.

(4) Mit endgültigem Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Prüfung ist die entsprechende Zwischen- oder Abschlussprüfung und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts.

§ 19

Überprüfung von Bewertungen

(1) Einzelne Prüfungsleistungen können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der betroffenen Person innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Prüfungsbewertung an das Prüfungsamt überprüft werden (Überdenkungsverfahren). Der Antrag muss substantiierte Einwände oder konkrete Hinweise auf Bewertungsfehler enthalten.

(2) Ist eine Zwischen- oder Abschlussprüfung und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden und führt dies zur Entlassung kraft Gesetzes, kann von der betroffenen Person ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal zu wiederholen. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der durch die zu prüfende Person innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt gestellt werden muss, einmal im Vorbereitungsdienst eine zweite Wiederholung der Prüfung ermöglicht (einmaliger Drittversuch).

(3) Der einmalige Drittversuch wird nicht gewährt

1. für das Praktikum,
2. für den schriftlichen und mündlichen Teil der Abschlussprüfung,
3. für die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zuvor wegen einer Täuschungshandlung oder Prüfungsstörung mit ungenügend benotet wurde.

(4) Die Wiederholung, auch der einmalige Drittversuch, soll innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Die Jahresfrist nach § 21 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt. Das Praktikum wird im Praktikumszeitraum des nachfolgenden Einstellungsjahrgangs

wiederholt, wobei sich der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert.

(5) Für die Prüfungen

1. Schießleistungsnachweise gemäß Anlage 5,
2. Sporttests gemäß Anlage 6,
3. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 7,
4. Leistungsnachweis Erste Hilfe gemäß Anlage 8 und
5. Leistungsnachweis IuK-Training gemäß Anlage 9

gelten keine Wiederholungsbeschränkungen.

Die Jahresfrist nach § 21 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Die Hochschule bestimmt, wie die Auszubildenden bis zur Wiederholungsprüfung verwendet werden und welche Hilfen zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden.

§ 21

Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Eine vorgeschriebene Prüfungsleistung, auch in der Wiederholung, muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstermin erbracht werden, der für die zu prüfende Person galt. Anderenfalls wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes gemäß § 8 Absatz 2 verlängert sich hierdurch nicht.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Jahresfrist entsprechend § 8 Absatz 4 aus Gründen verstreicht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. In solchen Fällen hat die zu prüfende Person einen schriftlichen oder elektronischen Antrag, aus dem sich die Gründe entsprechend § 8 Absatz 4 ergeben, bis zum Ablauf der Frist aus Absatz 1 an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 22

Prüfungstermine

(1) Die Hochschule legt die Prüfungstermine fest und gibt diese den Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt (Ladung). Die Ladung erfolgt über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule. Eine andere Form der Ladung erfolgt in der Regel nicht.

(2) In der Ladung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. das Datum, der zeitliche Beginn und der Bearbeitungszeitraum,

3. der Ort und
4. die zugelassenen Hilfsmittel

angegeben.

§ 23

Prüfungsversäumnis

(1) Wird der Prüfungstermin nicht wahrgenommen, gilt die Prüfung als versäumt. Gleiches gilt, wenn Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht zu fertigen sind, zum Abgabetermin nicht vorgelegt werden.

(2) Eine unentschuldigt versäumte Prüfung ist nicht bestanden, und die Prüfungsleistung wird bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet. Prüfungen, die keiner Punktbewertung unterliegen werden bei Säumnis mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein hinreichender Entschuldigungsgrund für eine versäumte Prüfung liegt bei einer Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen Grundes, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, vor. Ein sonstiger Grund, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, liegt insbesondere bei akuter Krankheit einer von der zu prüfenden allein zu betreuenden Person vor. Dies ist gegenüber dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsrücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen und die zum Rücktritt führenden Gründe darzulegen. Der Nachweis wird erbracht

1. durch Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attests beim Prüfungsamt, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben über die konkrete Leistungsbeeinträchtigung enthält und das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf,
2. auf Anordnung des Prüfungsamtes durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder
3. im Ausnahmefall durch Darlegung und Beleg eines sonstigen Entschuldigungsgrundes.

(4) Bei einem Prüfungsabbruch wegen Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grundes, ist die Prüfung in vollem Umfang nachzuholen. Eine abgebrochene schriftliche Prüfung wird bewertet, wenn die zu prüfende Person dies unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsbewertung beim Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch beantragt.

(5) Hat sich die zu prüfende Person trotz Belehrung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Kenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit einer Prüfung unterzogen, ist die deshalb abgebrochene Prüfung zu bewerten. Grob fahrlässig handelt, wer bei Anhaltspunkten einer gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht unverzüglich Klärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsfähigkeit herbeiführt und hierdurch die im Prüfungsverfahren bestehende Sorgfaltspflicht in besonderem Maße verletzt.

§ 24**Unlauteres Prüfungsverhalten**

(1) Unlauteres Prüfungsverhalten liegt vor

1. bei Bearbeitungszeitüberschreitungen in schriftlichen Prüfungen,
2. wenn die zu prüfende Person eine selbstständige oder reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl sie sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient, unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder fremde geistige Leistungen in nicht nur unerheblichem Umfang ohne Kennzeichnung übernommen hat (Täuschung),
3. bei mutwilligen Störungen des ordnungsgemäßen Verlaufs einer Prüfung trotz vorheriger Verwarnung oder
4. bei unredlicher Einflussnahme auf Personen, die vom Prüfungsamt mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragt sind.

Unlauteres Prüfungsverhalten ist von der Prüfungsaufsicht oder einer prüfenden Person zu protokollieren.

(2) Zu prüfende Personen haben an verhältnismäßigen Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, indem sie eine Überprüfung der Hilfsmittel verhindern, deren Herausgabe verweigern oder diese nach Beanstandung verändern, ist von einer Täuschung auszugehen. Die Mitwirkungspflicht endet, wenn Hilfsmittel nicht mehr als Beweismittel benötigt werden.

(3) Beeinflusst eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch unlauteres Prüfungsverhalten, kann nach Grad der Verfehlung

1. die Prüfungsaufsicht die betroffene Person
 - a) verwarnen oder
 - b) von der weiteren Prüfung ausschließen,
2. das Prüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person entscheiden, dass
 - a) die betroffene Prüfungsleistung nicht bewertet wird und die Prüfung nachzuholen ist,
 - b) die Prüfung nicht bestanden ist und bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet wird oder
 - c) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Die Verwarnung nach Nummer 1a) sowie der Prüfungsausschluss nach Nummer 1b) sind zu protokollieren.

(4) Kann eine Täuschung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, prüft und entscheidet das Prüfungsamt gemäß Absatz 3. Täuschungsbedingt unrichtige Prüfungsurkunden sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 25**Prüfungsvergünstigung**

(1) Zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund erheblicher körperlicher Beeinträchtigungen, die die Leistungsfähigkeit der zu prüfenden Person nicht nur vorübergehend einschränkt, werden individuelle Prüfungsvergünstigungen insbesondere gewährt durch

1. Verlängerung der vorgesehenen Bearbeitungszeit um höchstens die Hälfte oder
2. ersatzweise gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb derselben Prüfungsform.

Fachliche Anforderungen dürfen dabei nicht herabgesetzt werden.

(2) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der körperlichen Beeinträchtigung und die daraus resultierende Leistungsbeeinträchtigung für die konkrete Prüfung ergeben. Bei Zweifeln über die körperliche Beeinträchtigung ist auf Anordnung des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Begutachtung durch weitere Ärzte kann durch das Prüfungsamt angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist.

§ 26**Prüfende**

(1) Als Prüfende können tätig werden:

1. Angehörige des Lehr- und Trainingspersonals,
2. Lehrbeauftragte,
3. in der beruflichen Praxis erfahrene sowie persönlich und fachlich geeignete Personen.

Prüfende werden auf Entscheidung des Prüfungsamtes im Benehmen mit der Ausbildungsleitung tätig.

(2) Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung unter Verwendung eines Punktwertes bewertet werden, dürfen nur von Prüfenden bewertet werden, die selbst die durch die Laufbahnprüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, können auch von in der beruflichen Praxis erfahrenen sowie persönlich und fachlich geeigneten Personen bewertet werden.

(4) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Prüfungsangelegenheiten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Teil 5

Zwischen-, Abschluss- und Laufbahnprüfung

§ 27

Zwischenprüfungen

(1) Bis zum Ende des zweiten und vierten Ausbildungssemesters sowie im fünften Ausbildungssemester vor der Abschlussprüfung, findet je eine Zwischenprüfung statt. Prüfungen in ausschließlich schriftlicher Form dauern 90 bis 240 Minuten, andere 15 bis 90 Minuten. Im Rahmen von Zwischenprüfungen sind zudem Prüfungsleistungen abzulegen, die ohne Punktwert bewertet werden.

(2) Die erste Zwischenprüfung besteht aus vier Prüfungen, die mit einem Punktwert zu bewerten sind. Mindestens eine dieser Prüfungen ist in schriftlicher Form, eine weitere in einer anderen Form zu erbringen. Die Ausbildungsleitung entscheidet über die konkreten Prüfungsformen und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung. Diese Entscheidung wird den Auszubildenden zu Beginn des ersten Ausbildungssemesters über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule bekannt gegeben. Weiterhin sind im Rahmen der ersten Zwischenprüfung

1. der Schießleistungsnachweis Dienstpistole gemäß Anlage 5,
2. der erste Sporttest gemäß Anlage 6 und
3. der Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 7

abzulegen.

(3) Die zweite Zwischenprüfung besteht aus fünf Prüfungen, die mit einem Punktwert zu bewerten sind. Neben dem Praktikum (praktische Prüfung) ist mindestens eine dieser Prüfungen in schriftlicher Form, eine weitere in einer anderen Form zu erbringen. Die Ausbildungsleitung entscheidet über die konkrete Prüfungsform und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung. Diese Entscheidung wird den Auszubildenden zu Beginn des dritten Ausbildungssemesters über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule bekannt gegeben. Weiterhin sind im Rahmen der zweiten Zwischenprüfung

1. die Prüfung Standard Einsatztraining 1 (SET 1) gemäß Anlage 4,
2. der Schießleistungsnachweis Maschinenpistole gemäß Anlage 5,
3. der zweite Sporttest gemäß Anlage 6,
4. der Leistungsnachweis Erste Hilfe gemäß Anlage 8 und
5. der Leistungsnachweis IuK-Training gemäß Anlage 9

abzulegen.

(4) Die dritte Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungen, die mit einem Punktwert zu bewerten sind. Mindestens eine dieser Prüfungen ist in schriftlicher Form zu erbringen. Die Ausbildungsleitung entscheidet über die konkrete Prüfungsform und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung. Diese

Entscheidung wird den Auszubildenden zu Beginn des fünften Ausbildungssemesters über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule bekannt gegeben. Weiterhin sind im Rahmen der dritten Zwischenprüfung

1. die Prüfung Standard Einsatztraining 2 (SET 2) gemäß Anlage 4 und
2. die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gemäß Anlage 5

abzulegen.

§ 28

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet im fünften Ausbildungssemester statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil soll digital bearbeitet werden. Die Anwärtlerin oder der Anwärter kann eine handschriftliche Bearbeitung auf Antrag beim Prüfungsamt verlangen.

§ 29

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst zwei fächerübergreifende Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 180 Minuten. Sie dürfen keine Namensangaben oder andere Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten. Die Klausuraufgaben bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des zuständigen Lehrpersonals.

(2) Die Prüfungsleistungen werden nacheinander von zwei Prüfenden bewertet, wobei den Zweitprüfenden die Erstbewertung vorliegt. Beträgt der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbewertung nicht mehr als zwei Punkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei mehr als zwei Punkten Unterschied wird eine Drittbewertung von einer weiteren prüfenden Person der jeweiligen Prüfungskommission vorgenommen, wobei dieser die Vorbewertungen vorliegen. Diese legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Vorbewertungen abschließend fest.

(3) Der Punktwert für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung ist der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung bekannt zu geben.

§ 30

Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung des mündlichen Teils der Abschlussprüfung richtet das Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder. Jede Prüfungskommission besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren beschäftigten Person, die den Vorsitz innehat und
2. vier Prüfenden.

Die Stellvertretung wird innerhalb der Prüfungskommission durch den Vorsitz geregelt. Die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission darf eine Frist von fünf Jahren nicht überschreiten. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Prüfungskommissionen sollen sich aus den für die Ausbildung zuständigen Lehrkräften und Angehörigen der Polizeibehörde, der Polizeieinrichtungen sowie der zuständigen obersten Dienstbehörde zusammensetzen. Mindestens drei Mitglieder sollen Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes sein. Mit Einverständnis des Prüfungsamtes können Mitglieder in anderen Prüfungskommissionen tätig werden.

(4) Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mehrheitlich, wobei Stimmenenthaltungen ausgeschlossen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

(5) Sitzungen der Prüfungskommission erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Prüfungsamt kann mit Einverständnis der Prüfungskommission teilnehmen.

§ 31

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung ist zugelassen, wer zuvor alle Zwischenprüfungen und die schriftliche Abschlussprüfung bestanden hat. Der mündliche Teil der Abschlussprüfung ist eine fächerübergreifende Prüfung, die mit praktischen Prüfungsaufgaben kombiniert werden kann. Sie soll in Gruppenprüfungen mit höchstens fünf zu prüfenden Personen erfolgen und in der Regel pro Person 30 Minuten dauern.

(2) Die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, leitet den mündlichen Teil der Abschlussprüfung und wirkt auf die Wahrung von Sachlichkeit und Chancengleichheit hin. Sie ist berechtigt, jederzeit in die mündliche Prüfung einzugreifen.

(3) Die Prüfungskommission legt die zu prüfenden Themengebiete fest, bewertet die Prüfungsleistungen und stellt abschließend den Punktwert fest. Sofern in der Prüfungskommission kein Einvernehmen über die Bewertung hergestellt werden kann, bestimmt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der in der Prüfungskommission vorgeschlagenen Bewertung den endgültigen Punktwert.

(4) Wurde der mündliche Teil der Abschlussprüfung bestanden, gibt die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, der Absolventin oder dem Absolventen den Punktwert und die Abschlussnote unverzüglich bekannt.

§ 32 Laufbahnprüfung

Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes befähigt sind. Wurde jede Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung bestanden, ist die Laufbahnprüfung insgesamt bestanden und die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Teil 6 Abschlussnote, Prüfungszeugnis

§ 33 Abschlussnote

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich:

1. aus dem arithmetischen Mittel der Punktwerte für Prüfungsleistungen in den Zwischenprüfungen, wovon der Mittelwert
 - a) der ersten Zwischenprüfung mit 20 Prozent,
 - b) der zweiten Zwischenprüfung mit 25 Prozent und
 - c) der dritten Zwischenprüfung mit 15 Prozent anzusetzen sind,
2. aus den Punktwerten des schriftlichen und mündlichen Teils der Abschlussprüfung, die mit jeweils 20 Prozent anzusetzen sind.

§ 34 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Laufbahnprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

Teil 7 Übergangsregelungen, Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 35 Übergangsregelungen

Auszubildende, die ihren Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, schließen diesen innerhalb der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes nach bisherigem Recht ab.

§ 36**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (LPO – mPVD) vom 15. April 2024 (AMBl. 25/2024) außer Kraft.

Oranienburg, 11. September 2026

i.O.g.

Dr. Wagner

Präsidentin

Anlage 1 der LPO – mPVD

Ausbildungsverlaufsplan des mittleren Polizeivollzugsdienstes



Anlage 2 der LPO-mPVD

Leitthemen- und Fächerverteilungsplan

Leitthema 1: Grundlagen der Ausbildung

Ausbildungseinführungsphase (AEP)
 Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA)
 Deutsch (D)
 Englisch (ENG)
 Politische Bildung (PB)
 Polizeigeschichte (PG)
 Berufsethik (BE)

Leitthema 2: Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns

Staats- und Verfassungsrecht (SVR)
 Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht (ER/AVR)
 Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht (STR/OWiR)
 Öffentliches Dienstrecht (ÖDR)

Leitthema 3: Polizeiliche Einsatzbewältigung

(Grundlagen Standardsituationen/Einsätze aus besonderem Anlass)
 Einsatzlehre (EL)
 Führungslehre (FL)

Leitthema 4: Polizeiliche Kriminalitätskontrolle

Kriminalistik (KRI)
 Kriminologie (KRO)
 Angewandte Psychologie (PSY)

Leitthema 5: Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit

Verkehrsrecht (VR)
 Verkehrslehre (VL)

Leitthema 6: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung

Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung (IPE)
 Praxistraining „Erstverwendung“ (PEV)

Leitthema 7: Polizeiliche Trainings

Standard-Einsatztraining (SET)
 Nichtschießen/Schießen (N-S/S)
 Schwimmen und Retten (Sport S)
 Konditionsfördernder Sport (Sport K)
 Dienstfahrberechtigung (DFB)
 Fahr- und Sicherheitstraining (FASI)
 Erste Hilfe (EH)
 IuK-Training (IuK)
 Training sozialer Kompetenzen (TSK)
 Einsatzsituationen aus besonderem Anlass (LebEL)

Anlage 3 der LPO-mPVD**Inhaltsverzeichnis Ausbildungsplan**

Ausbildungsplan , inklusive Stundenverteilung auf Ausbildungssemester und Fächer.....	2
Leitthema 1 Grundlagen der Ausbildung	8
Ausbildungseinführungsphase.....	9
Deutsch.....	10
Englisch.....	12
Lernen im Rahmen der Ausbildung.....	14
Polizeigeschichte.....	16
Berufsethik.....	17
Politische Bildung.....	19
Leitthema 2 Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns	21
Staats- und Verfassungsrecht.....	22
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht.....	24
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht.....	30
Öffentliches Dienstrecht.....	36
Leitthema 3 Polizeiliche Einsatzbewältigung	38
Einsatzlehre.....	39
Führungslehre.....	44
Leitthema 4 Polizeiliche Kriminalitätskontrolle	46
Kriminalistik.....	47
Kriminologie.....	58
Angewandte Psychologie.....	60
Leitthema 5 Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit	62
Verkehrsrecht.....	63
Verkehrslehre.....	66
Leitthema 6 Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung	69
Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung.....	70
Praxistraining Erstverwendung.....	72
Leitthema 7 Polizeiliche Trainings	73
Standard-Einsatztraining.....	74
Nichtschießen/Schießen.....	79
Schwimmen und Retten.....	83
Konditionsfördernder Sport.....	84
Dienstfahrberechtigung.....	91
Fahr- und Sicherheitstraining.....	92
IuK-Training.....	94
Training sozialer Kompetenzen.....	95
Erste Hilfe.....	97
Einsatzsituationen aus besonderem Anlass (LebEL).....	99
Abkürzungsverzeichnis	100

1. Semester	Stunden je Anwärterin/-er	Bedarf pro Klasse (LVS)
Leitthema 1 Grundlagen der Ausbildung		
Ausbildungseinführungsphase	32	32
Deutsch	14	28
Englisch	14	28
Lernen im Rahmen der Ausbildung	24	24
Gesamt	84	112
Leitthema 2 Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns		
Staats- und Verfassungsrecht	34	34
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht	122	122
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	76	76
Öffentliches Dienstrecht	24	24
Gesamt	256	256
Leitthema 3 Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Einsatzlehre	36	36
Gesamt	36	36
Leitthema 4 Polizeiliche Kriminalitätskontrolle		
Kriminalistik	38	38
Gesamt	38	38
Leitthema 5 Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit		
Verkehrsrecht	68	68
Verkehrslehre	32	32
Gesamt	100	100
Leitthema 7 Polizeiliche Trainings		
Nichtschießen/Schießen	28	28
Standard-Einsatztraining	40	40
Konditionsfördernder Sport	34	34
Training Sozialer Kompetenzen	24	24
IuK-Training	42	84
Gesamt	168	210
Gesamtstunden	682	752

2. Semester	Stunden je Anwärterin/-er	Bedarf pro Klasse (LVS)
Leitthema 1 Grundlagen der Ausbildung		
Deutsch	12	24
Englisch	12	24
Polizeigeschichte	20	20
Berufsethik	15	15
Politische Bildung	10	10
Lernen im Rahmen der Ausbildung	6	6
Gesamt	75	99
Leitthema 2 Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns		
Staats- und Verfassungsrecht	26	26
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht	90	90
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	64	64
Öffentliches Dienstrecht	24	24
Gesamt	204	204
Leitthema 3 Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Einsatzlehre	60	60
Gesamt	60	60
Leitthema 4 Polizeiliche Kriminalitätskontrolle		
Kriminalistik	80	96
Angewandte Psychologie	16	16
Gesamt	96	112
Leitthema 5 Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit		
Verkehrsrecht	42	42
Verkehrslehre	36	36
Gesamt	78	78
Leitthema 6 Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung	4	4
Gesamt	4	4
Leitthema 7 Polizeiliche Trainings		
Nichtschießen/Schießen	28	28
Schwimmen und Retten	34	34
Standard-Einsatztraining	42	42
Konditionsfördernder Sport	26	26
Dienstfahrberechtigung	30	30

IuK-Training	18	36
Training Sozialer Kompetenzen	24	24
Gesamt	202	220
Gesamtstunden	719	777

3. Semester	Stunden je Anwärterin/-er	Bedarf pro Klasse (LVS)
Leitthema 1 Grundlagen der Ausbildung		
Deutsch	24	48
Englisch	24	48
Polizeigeschichte	12	12
Politische Bildung	12	12
Lernen im Rahmen der Ausbildung	4	4
Gesamt	84	132
Leitthema 2 Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns		
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht	68	68
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	40	40
Gesamt	108	108
Leitthema 3 Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Einsatzlehre	72	72
Führungslehre	14	14
Gesamt	86	86
Leitthema 4 Polizeiliche Kriminalitätskontrolle		
Kriminalistik	48	68
Gesamt	48	68
Leitthema 5 Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit		
Verkehrsrecht	26	26
Verkehrslehre	26	26
Gesamt	52	52
Leitthema 6 Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung	40	40
Gesamt	40	40
Leitthema 7 Polizeiliche Trainings		
Nichtschießen/Schießen	24	24
Standard-Einsatztraining	42	42
Konditionsfördernder Sport	40	40
Fahr- und Sicherheitstraining	30	30
Training Sozialer Kompetenzen	24	24
Erste Hilfe	24	24
Gesamt	184	184
Gesamtstunden	602	670

4. Semester	Stunden je Anwärterin/-er	Bedarf pro Klasse (LVS)
Leitthema 1 Grundlagen der Ausbildung		
Deutsch	8	16
Englisch	8	16
Politische Bildung	4	4
Gesamt	20	36
Leitthema 2 Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns		
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht	18	18
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	10	10
Gesamt	28	28
Leitthema 3 Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Einsatzlehre	36	36
Führungslehre	12	12
Gesamt	48	48
Leitthema 4 Polizeiliche Kriminalitätskontrolle		
Kriminalistik	44	50
Angewandte Psychologie	22	22
Gesamt	66	72
Leitthema 5 Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit		
Verkehrsrecht	30	30
Gesamt	30	30
Leitthema 6 Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung	26	26
Gesamt	26	26
Leitthema 7 Polizeiliche Trainings		
Nichtschießen/Schießen	16	16
Standard-Einsatztraining	16	16
Konditionsfördernder Sport	14	14
Gesamt	46	46
Gesamtstunden	264	286

5. Semester	Stunden je Anwärterin/-er	Bedarf pro Klasse (LVS)
Leitthema 1 Grundlagen der Ausbildung		
Deutsch	16	32
Englisch	16	32
Lernen im Rahmen der Ausbildung	4	4
Gesamt	36	68
Leitthema 2 Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns		
Staats- und Verfassungsrecht	6	6
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht	74	74
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	44	44
Gesamt	124	124
Leitthema 3 Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Einsatzlehre	6	6
Gesamt	6	6
Leitthema 4 Polizeiliche Kriminalitätskontrolle		
Kriminalistik	58	66
Kriminologie	30	30
Gesamt	88	96
Leitthema 5 Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit		
Verkehrsrecht	24	24
Verkehrslehre	14	14
Gesamt	38	38
Leitthema 6 Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung		
Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung	24	24
Praxistraining Erstverwendung	40	40
Gesamt	64	64
Leitthema 7 Polizeiliche Trainings		
Nichtschießen/Schießen	20	20
Standard-Einsatztraining	26	26
Konditionsfördernder Sport	10	10
IuK-Training	6	12
Training Sozialer Kompetenzen	24	24
Einsatzsituationen aus besonderem Anlass (LebEL)	80	80
Gesamt	166	172
Gesamtstunden	522	568

Leitthema 1: Grundlagen der Ausbildung**Verantwortlich:** Karina Landmann

Ziel: Im Rahmen dieses grundlegenden Leitthemas erhalten die Auszubildenden einen Überblick über die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Sie lernen ihre Mitauszubildenden sowie ihre Klassenleitung kennen und werden mit der Struktur und den Anforderungen der Ausbildung vertraut gemacht. Allgemeinbildende Fächer wie Deutsch, Englisch und Politische Bildung sind fester Bestandteil der Ausbildung und bauen auf dem schulischen Grundwissen auf.

Der Polizeiberuf ist mit einer besonderen Verantwortung verbunden, da polizeiliches Handeln regelmäßig erhebliche Grundrechtseingriffe beinhaltet und das staatliche Gewaltmonopol zur Anwendung bringt. Vor diesem Hintergrund setzen sich die Auszubildenden mit Fragen von Macht und möglichem Machtmissbrauch sowie mit dem Einfluss historischer Erfahrungen und öffentlicher Diskurse auf polizeiliche Identitätsbildung und polizeiliches Handeln auseinander. Sie reflektieren eigene und gesellschaftliche Vorstellungen von Polizei, verstehen deren Rolle als Teil der Exekutive im demokratischen Rechtsstaat und erkennen die zentrale Bedeutung der Menschenwürde für das polizeiliche Selbstverständnis.

Auf dieser Grundlage entwickeln sie die Fähigkeit, eigenes Handeln verantwortungsvoll, reflektiert und nachvollziehbar zu begründen. Sie setzen sich mit ihren eigenen Wertvorstellungen sowie deren Einfluss auf Entscheidungsprozesse auseinander und erkennen rechtliche und situative Handlungsspielräume.

Da die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst hohe Anforderungen stellt und ein hohes Maß an Selbstständigkeit sowie Lernfähigkeit voraussetzt, reflektieren die Auszubildenden im Rahmen des Faches Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA) ihr eigenes Lernverhalten. Dieses wird vor dem Hintergrund individueller Lebensbedingungen analysiert, um Strategien zur Weiterentwicklung des Lern- und Arbeitsverhaltens zu erarbeiten.

Fach: Ausbildungseinführungstage				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Orientierungstage - Einstieg in die Ausbildung - Teambildung - Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Detaillierte Inhalte sind einem gesonderten Plan zu entnehmen	Die Auszubildenden werden mit dem Aufbau, den Regeln und den Abläufen der Hochschule und der Ausbildung vertraut gemacht. Sie lernen das Arbeiten im Team und finden sich als Klasse. Die Auszubildenden verstehen die Rechtsgrundlagen der Prüfungsordnung und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung.		

Fach: Deutsch				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Grundwissen sprachlichen Auftretens von Polizeibeamten - Artikulation, Sprechtempo, Wortwahl, Satzbau, Konzentration auf das Wesentliche und eine positive Außenwirkung - Sprachliche Grundregeln in Gefahrensituationen	Die Auszubildenden verstehen , dass Sprache ein grundlegendes Einsatzmittel der Polizei ist, das bewusst und gezielt eingesetzt wird.	Abfrage im Unterricht	14 LVS 6 x 2 LVS 1 x 2 LVS LG GR
2.2	Deutsche Grammatik und Orthografie - Wiederholung der grammatikalischen Grundbegriffe des Satzbaus und der Wortarten - Festigung der Orthografiekenntnisse - Wiederholung der Regeln zur Zeichensetzung (Kommas)	Die Auszubildenden verstehen den Systemcharakter von Sprache und dessen Notwendigkeit.	Abfrage im Unterricht	12 LVS 5 x 2 LVS 1 x 2 LVS LG GR
3.3	Polizeilicher Schriftverkehr - Amtssprache als Schriftsprache: Nominalstil, Satzbau (Satzverbindungen), typische Verben, Funktionsverbgefüge - Paraphrasieren und indirekte Rede - Textaufbau: W-Fragen, Präteritum/Perfekt, Passiv - Inhalte und Textsorten - Personenbeschreibung	Die Auszubildenden können ihre strukturellen Kenntnisse in der berufsbezogenen schriftlichen Kommunikation sicher anwenden .	Abfrage im Unterricht	24 LVS 12 x 2 LVS LG GR
4.4	Polizeiliche Berichte und Anfragen - Textliche Merkmale von Vorgangsbeschreibung (Kriminalistik), Unfallbericht, Lagebericht, Sachstandsberichte, Schreiben für Ämter, förmliche Anfragen, Emailverkehr	Die Auszubildenden kennen die unterschiedlichen Textsorten für die jeweiligen Adressaten und sind in der Lage, entsprechende Texte zu formulieren.	Abfrage im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG GR
5.5	Sprache als polizeiliches Einsatzmittel - Anwendung rhetorischer Mittel der polizeilichen Sprachführung - Zur Funktion von Amts-/Hoch- und Umgangssprache in der polizeilichen Kommunikation	Die Auszubildenden beherrschen die Grundsätze sprachlicher Reaktionsmöglichkeiten, um diese auch in schwierigen Einsatzsituationen anwenden zu können.	Abfrage im Unterricht	16 LVS 8 x 2 LVS LG GR

Fach: Deutsch				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Sprachliche Wahrnehmung der gesprächsführenden Rolle in unterschiedlichen Gesprächssituationen			

Fach: Englisch				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Englisch für Polizeibeamte – Grundlagen - Sprache als Einsatzmittel - Benennung von Polizeieinrichtungen und Ausrüstung in der Fremdsprache - Ausbildungs- und Arbeitsalltag der Polizei - Eröffnen einer Situation in der Fremdsprache, kulturelle Spezifika - Grundstrukturen der Sprache; Auffrischung wichtigster Zeitformen	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zu den Grundlagen der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache anwenden .	Eingangstest, mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests	14 LVS 6 x 2 LVS 1 x 2 LVS LG GR
2.2	Englisch für Polizeibeamte – Grundlagen - Aufgaben, Situationen der Sondereinheiten - Androhung von Zwangsmaßnahmen - Festnahme - Rechtsbelehrung in der Fremdsprache - Befragungen - Verfahren zur Identifizierung Verdächtiger	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zu den Grundlagen der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache anwenden .	mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests	12 LVS 6 x 2 LVS LG GR
3.3	Englisch für Polizeibeamte, Kriminalität und Straßenverkehr - Bezeichnung der Straftaten - Jugendkriminalität - Strafmaß und Strafvollzug - Rassismus - Personenbeschreibungen - Personenkontrollen - Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme; Diebstahl, Einbruch, häusliche Gewalt - Befragung von Kriminalitätsoptionen und Tatverdächtigen - Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen - Unfallursachen - Verkehrsdelikte; Unfallaufnahme - Belehrung und Befragung von Unfallbeteiligten	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache zum Thema Kriminalität und Straßenverkehr anwenden .	mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests	24 LVS 12 x 2 LVS LG GR

Fach: Englisch				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Erheben von Sicherheitsleistungen			
4.4	Englisch für Polizeibeamte, Straßenverkehr Vertiefung - Verkehrskontrollen - Trunkenheit am Steuer - Überhöhte Geschwindigkeit - Unfallaufnahme (mit Verletzten)	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache zum Thema Straßenverkehr anwenden.	mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele	8 LVS 4 x 2 LVS LG GR
5.5	Englisch für Polizeibeamte - Auffrischung und Wiederholung der in den Semestern 1 bis 4 behandelten Themengebiete	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache anwenden.	mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests	16 LVS 8 x 2 LVS LG GR

Fach: Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Methodik des Lernens - Grundlagen des Lernens - Lerntypen - Lernstrategien und Lerntechniken - Praxis des Lernens - Einflüsse auf das Lernen - Lernmotivation - Zeitmanagement - Übungen zur Anwendung	Die Auszubildenden kennen ihren Lerntyp und verschiedene Lernmethoden und Strategien. Sie können diese in verschiedenen Situationen anwenden .	Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV	14 LVS 7 x 2 LVS LG/Übung
1.2	Methodik des Lernens - Lernstrategien und Lerntechniken - Lernmotivation - Leistungsnachweise	Die Auszubildenden vertiefen ihre Kenntnisse über Lernmethoden und Strategien. Sie können diese in verschiedenen Situationen anwenden . Sie kennen Formen der Leistungsnachweise und können sie mit verschiedenen Methoden umsetzen .	Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV	4 LVS 2 x 2 LVS LG/Übung
1.3	Methodik des Lernens - Vertiefung der Lernmethoden durch Übungen - Lernmotivation - Übungen zum Lernen fachlicher Inhalte	Die Auszubildenden vertiefen die Kenntnisse zur Anwendung verschiedener Lernmethoden und Strategien. Sie können sie im Kontext mit fachlichen Inhalten der Ausbildung anwenden .	Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV	6 LVS 3 x 2 LVS LG/Übung
2.4	Methodik des Lernens - Methoden der Nachbereitung von Leistungsnachweisen - Vertiefung von Lernmethoden durch Übungen - Zeitmanagement - Lernmotivation	Die Auszubildenden vertiefen die Kenntnisse zur Anwendung verschiedener Lernmethoden und Strategien. Sie können sie im Kontext mit fachlichen Inhalten der Ausbildung anwenden .	Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV	6 LVS 3 x 2 LVS LG/Übung
3.5	Methodik des Lernens	Die Auszubildenden vertiefen die Kenntnisse zur Anwendung verschiedener Lernmethoden und Strategien. Sie können sie im Kontext mit fachlichen Inhalten der Ausbildung anwenden .	Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV	4 LVS 2 x 2 LVS LG/Übung
5.6	Methodik des Lernens	Die Auszubildenden vertiefen die Kenntnisse zur	Hausaufgabe, mündliche Abfrage	4 LVS 2 x 2 LVS

Fach: Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Anwendung verschiedener Lernmethoden und Strategien. Sie können sie im Kontext mit fachlichen Inhalten der Ausbildung anwenden .	in der folgenden LV	LG/Übung
	Methodik des Lernens	Die Auszubildenden vertiefen die Kenntnisse zur Anwendung verschiedener Lernmethoden und Strategien. Sie können sie im Kontext mit fachlichen Inhalten der Ausbildung anwenden .	Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV	Optional

Fach: Polizeigeschichte				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Einführung: Die Polizei in Deutschland im 20. Jahrhundert und die Geschichte des Ortes	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
2.2	Geschichte des Ortes I: Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	8 LVS
2.3	Geschichte des Ortes II: Das Hochschulgelände	kennen und verstehen		2 LVS
2.4	Polizei in der Weimarer Republik: Beispiel	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
2.5	Polizei im Nationalsozialismus: Beispiel	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
2.6	Polizei nach 1945: Beispiel I	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
2.7	Polizei nach 1945: Beispiel II	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
3.8	Vertiefung: Die Polizei im Nationalsozialismus Einführung, Arbeit mit Quellen	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
3.9	Heinrich Himmler, Rede zum Tag der dt. Polizei 1936	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
3.10	Polizeirevier 173 Berlin-Schöneberg Reviertagebuch 1943	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
3.11	Gestapo Potsdam Monatsbericht für November 1935	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
3.12	Polizeibataillon 322 Kriegstagebuch 1941	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS
3.13	Ermittlungen gegen das Pol. Bat 322 in der Bundesrepublik	kennen und verstehen	Gespräch und Diskussion	2 LVS

Fach: Berufsethik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Konstanzer Dilemmadiskussion	Die Auszubildenden können eine Entscheidung moralisch bewerten. Sie können moralische Bewertungen abgrenzen und gewichten. Sie können moralische Bewertungen formulieren und begründen.	mündlich im LG	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.2	Einführung in die ethische Handlungsanalyse	Die Auszubildenden können ihre eigenen Werte benennen und gewichten. Sie kennen die gelebten und gewünschten Werte der Polizei. Sie kennen die Auswirkung der Werte auf ihre Arbeitszufriedenheit.	mündlich im LG	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.3	Polizeikultur und Copculture	Die Auszubildenden kennen die Unterschiede zwischen den gelebten Werten der Copculture und den erwünschten Werten der Polizeikultur. Sie erkennen den Einfluss der Werte auf die Konfliktlösungskompetenz und die Außendarstellung der Polizei. Sie können die beiden Kulturen miteinander ins Verhältnis setzen.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.4	Wertentscheidungen des Grundgesetzes - Menschenwürde - Grundrechte und - Menschenrechte	Die Auszubildenden kennen den Unterschied zwischen immanenter und kontingenter Menschenwürde, zwischen Ehrverletzung und Würdeverletzung. Sie können Menschenwürdeverletzung benennen und von weniger gravierenden Menschenrechtsverletzungen abgrenzen.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.5	Öffentlicher Dienst - Berufsethos und Berufung,	Die Auszubildenden beurteilen ihre eigene Berufsmotivation sowie die	Erörterung im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG

Fach: Berufsethik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Verfassungspatriotismus, Uniform, Diensteid	Bedeutung der Polizei und des Gewaltmonopols für den inneren Frieden. (Vorbereitung auf die Vereidigung)		
2.6	Gewaltmonopol und Neutralität	Die Auszubildenden kennen die Auswirkung des Neutralitätsgebotes auf die Demokratie. Sie verstehen die Geschichte und Bedeutung des Gewaltmonopols. Sie können das Neutralitätsgebot an Fallbeispielen anwenden.	Erörterung im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.7	Die Bedeutungen hinter dem Akronym LSBTI, zusätzlich „Q“ und das „*“ Besonderheiten bei Ansprache und Durchsuchung von trans- und intergeschlechtlichen Personen Ergänzungsausweis der dgti Entwicklungen des § 175 StGB von Einführung bis Aufhebung LSBTI im Phänomenbereich Hasskriminalität Rechtlicher Schutz von LSTBI weltweit und insbesondere in Deutschland	Die Auszubildenden verstehen die unterschiedlichen Begriffe (LSBTIQ*) und können zwischen sex. Orientierung und geschl. Identität unterscheiden. Die Auszubildenden kennen die adäquate Ansprache von trans- und intergeschlechtlichen Personen und kennen die Geschichte des § 175 StGB. Sie wissen, was unter Hasskriminalität in diesem Zusammenhang zu verstehen ist.		3 LVS 3 x 1 LVS LG

Fach: Politische Bildung				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Gesellschaftskunde - Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, - Mensch, Gruppe, Gesellschaft, Nation, - Ethische Prinzipien in modernen Staaten	Die Auszubildenden kennen die Grundbausteine einer Gesellschaft und die ethischen Prinzipien in modernen Staaten.	Abfrage im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS, LG
2.2	Polizei als Teil der Gesellschaft	Die Auszubildenden verstehen sich als zukünftige Polizisten als Teil der Gesellschaft und verstehen die Rolle der Polizei innerhalb der Gesellschaft.	Abfrage im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS, LG
3.3	Umgang mit Informationsquellen - Informationsquellen - Quellenanalyse - Textverständnis - Informationsgewinnung und Einordnung von Informationen	Die Auszubildenden kennen verschiedene Informationsquellen. Sie verstehen , dass es Differenzen zwischen Wirklichkeit und Informationen (z.B. Fake-News) gibt und können ihr Wissen anhand einfacher Beispiele anwenden .	Abfrage im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS, LG
3.4	Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa	Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse.	Abfrage im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS, LG
3.5	Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa	Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse.	Abfrage im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS, LG
4.6	Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa	Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse.	Abfrage im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS, LG
4.7	Aktuelle politische und	Die Auszubildenden kennen	Abfrage im	2 LVS

Fach: Politische Bildung				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und der Welt	aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse.	Unterricht	1 x 2 LVS, LG

Leitthema 2:**Verantwortlich:****Ziel:****Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns**

Nico Peter

Die Rechtsfächer Staats- und Verfassungsrecht, Eingriffsrecht, Strafrecht und Öffentliches Dienstrecht bilden das Leitthema 2.

Die Auszubildenden verstehen die Bedeutung der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat und dessen Prinzipien.

Sie verstehen die verfassungsrechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns sowie die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse der Polizei und sind in der Lage, dieses Grundverständnis den Elementen des Staates zuzuordnen. Sie verstehen die Polizei als Teil der Eingriffsverwaltung und sind insbesondere in der Lage, Grundrechte und Grundrechtseingriffe zu beurteilen.

Durch das Fach Eingriffsrecht werden die Auszubildenden in die Lage versetzt, auch schwerwiegende Grundrechtseingriffe auf ihre Rechtmäßigkeit (rechtsstaatlichen Prinzipien) zu prüfen bzw. die Eingriffe zu beurteilen.

Im Rahmen des Strafrechtes können sie die wesentlichen Strafrechtsnormen erkennen und beurteilen.

Die Auszubildenden kennen die geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechtes sowie die verfassungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes.

Sie kennen die Arten und Inhalte des Beamtenverhältnisses und verstehen die Pflichten eines Beamten sowie die Verletzung dieser Pflichten.

Dieses Leitthema dient als Basis für die weiteren Leitthemen.

Fach: Staats- und Verfassungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Einführung - Elemente des Staates - Funktion einer Verfassung (Begriff, Bedeutung und Stellung in der Rechtsordnung) - Verfassungsgrundentscheidungen (Art. 20 GG/Überblick) - Überblick über die Verfassungsgeschichte, die Entstehung des Grundgesetzes, Deutsche Einheit	Die Auszubildenden verstehen den Aufbau eines Staates sowie die Funktion einer Verfassung und kennen die geschichtliche Entwicklung der Grundrechte, die Entstehung des GG, die Geschichte der Deutschen Einheit und die polizeirelevanten Grundrechte.	schriftlicher Kurztest	10 LVS 5 x 2 LVS LG
1.2	Grundrechtslehre - Einleitung/Systematik der Grundrechte - Funktion der Grundrechte - Bindungswirkung der Grundrechte - Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit (inkl. Art 19 GG) - Schutzbereich, Eingriff und Schranken (inkl. Zitiergebot, Wesensgehaltsgarantie) - Überblick über die Grundrechte	Die Auszubildenden verstehen die allgemeine Grundrechtslehre und kennen die Grundrechte.	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest	24 LVS 12 x 2 LVS LG
2.3	Rechtsstaatsprinzip - Rechtsstaatsbegriff - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - Gewaltenteilungsprinzip - Verhältnismäßigkeitsprinzip - Rechtsschutzgarantie - Bestimmtheitsprinzip, Vertrauensschutz, Rückwirkungsverbot, Verbot der Doppelbestrafung	Die Auszubildenden verstehen das Rechtsstaatsprinzip im Gesamten.	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest	6 LVS 3 x 2 LVS LG
2.4	Demokratieprinzip - Volkssouveränität - Legitimation allen staatlichen Handelns - Freiheitlich-demokratische Grundordnung	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen der Demokratie und verstehen die Prinzipien einer	mündliche Abfrage im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG

Fach: Staats- und Verfassungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		wehrhaften Demokratie.		
2.5	Das politische System der BRD - Zuständigkeiten im föderalen System - Bundesorgane - Gesetzgebungsverfahren	Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen des politischen Systems der BRD.	mündliche Abfrage im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
2.6	Das politische System der BRD - Zuständigkeiten im föderalen Bundesstaat - Bundesorgane (Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat) und ihre Aufgaben - Gesetzgebungsverfahren Bundestagswahl (Wahlsystem und Wahlgrundsätze)	Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.	mündliche Abfrage im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
5.7	Überblick Europarecht - Entwicklung zur EU - Organe der EU - Gemeinschaftsrecht - Europarat/EMRK	Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen des politischen Systems des Landes Brandenburg.	mündliche Abfrage im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG

Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Grundlagen des Eingriffsrechts - Rechtsmethodik - eingriffsrechtliche Grundbegriffe - Bedeutung - Die Polizei als öffentliche Verwaltung - Rechtsquellen - Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen - Übersicht über die polizeirelevanten Grundrechte - Verhältnismäßigkeitsprüfung von polizeilichen Eingriffsmaßnahmen	Die Auszubildenden verstehen die Bedeutung des Eingriffsrechts, das Prinzip der Rechtsmethodik sowie die wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätze. Sie können diese auf polizeiliche Standardsituationen rechtsgutachterlich und die erlernten Rechtsgrundlagen auf einfache Sachverhalte anwenden .	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest	22 LVS 11 x 2 LVS LG
1.2	Die Aufgaben der Polizei - Aufgaben im Gefahrenabwehrrecht - Aufgaben im Strafverfahren - Aufgaben im Ordnungswidrigkeitenrecht	Die Auszubildenden verstehen die Aufgabenzuweisungen an die Polizei und können das Erlernte bezogen auf einfache Zuständigkeitsregelungen prüfungsorientiert anwenden .	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest	14 LVS 7 x 2 LVS LG
1.3	Das Verfahren - Gefahrenabwehrrecht - Strafverfahren - Ordnungswidrigkeitenverfahren	Die Auszubildenden kennen die Aufgaben anderer Behörden in den jeweiligen Verfahren. Die Auszubildenden können die Zuständigkeiten des Polizeipräsidiums zu anderen Behörden abgrenzen und dieses Wissen prüfungssicher anwenden .	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest	4 LVS 2 x 2 LVS LG
1.4	Die rechtsgutachterliche Prüfung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns - Methodik der Grundrechtsprüfung im Fach ER	Die Auszubildenden können rechtsgutachterlich, polizeiliche Standardfälle	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest	14 LVS 7 x 2 LVS LG

Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- die formellen Voraussetzungen - die materiellen Voraussetzungen	hinsichtlich der formellen Voraussetzungen praxis- und prüfungsorientiert anwenden .		
		Die Auszubildenden verstehen die eingriffsrechtliche Prüftechnik und erkennen die Verknüpfungen zu anderen Fachgebieten.		
1.5	Klausurtechnik	Die Auszubildenden verstehen die Klausurtechnik für das Fach ER/AVR.	Übungsklausur	2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.6	Eingriffsmaßnahmen	Die Auszubildenden können die theoretischen Grundlagen der polizeilichen Eingriffsmaßnahmen fachtheoretisch anwenden . Sie sind in der Lage, Grundrechtseingriffe und die dazugehörigen Eingriffsmaßnahmen klausurtechnisch, in einem rechtsgutachterlichen Stil zu prüfen.	mündliche Abfrage im Unterricht und/ oder schriftlicher Kurztest, SV-Übung für alle Eingriffsmaßnahmen	siehe 1.6.1 bis 3.6.11
1.6.1	Identitätsfeststellung inklusive der betroffenen Grundrechte - Recht auf informationelle Selbstbestimmung - allgemeines Persönlichkeitsrecht - Freiheit der Person - allgemeine Handlungsfreiheit	siehe 1.6	siehe 1.6	28 LVS 14 x 2 LVS LG
1.6.2	Repetitorium vor der Prüfung			4 LVS 2 x 2 LVS LG
1.6.3	- Grundlagen der Datenverarbeitung - praxisorientierte Erörterung	siehe 1.6	siehe 1.6	10 LVS 5 x 2 LVS LG

Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	schutzpolizeilicher Standard-Datenerhebungslagen - Schutzpolizeiliche (Nicht-) Befugnisse für Eingriffe im Zusammenhang mit Telekommunikation und Telemedien (informativ)			
1.6.4	- Sicherstellung/Beschlagnahme inklusive der betroffenen Grundrechte ○ Art. 10 GG ○ Art. 14 GG - Einziehung (praxisorientierte Anwendung)	siehe 1.6 Die Auszubildenden verstehen die rechtlichen Grundlagen der Maßnahmen und deren Anwendung in der Praxis.	siehe 1.6	24 LVS 12 x 2 LVS LG
2.6.5	- Befragung, Vernehmung und Anhörung von Zeugen, Beschuldigten, Betroffenen, Minderjährigen, Auskunftspersonen mit Schwerpunktsetzung auf Belehrungen, Verbotene Vernehmungsmethoden, Praktisch angewendeter Zeugen- und Opferschutz, Ladung, Vorladung (informativ)	siehe 1.6	siehe 1.6	14 LVS 7 x 2 LVS LG
2.6.6	- Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen inklusive der betroffenen Grundrechte ○ Art. 13 GG, vertiefend zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	siehe 1.6	siehe 1.6	26 LVS 13 x 2 LVS LG
2.6.7	- freiheitsentziehende Maßnahmen, Sicherheitsleistung inklusive der betroffenen Grundrechte vertiefend ○ zur Freiheit der Person	siehe 1.6	siehe 1.6	30 LVS 15 x 2 LVS LG
2.6.8	- körperliche Untersuchung und Blutprobe (inklusive der betroffenen Grundrechte) ○ vertiefend zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung ○ vertiefend zum	siehe 1.6	siehe 1.6	18 LVS 9 x 2 LVS LG

Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	allgemeinen Persönlichkeitsrecht - o vertiefend zur Freiheit der Person - o Art. 2 II 1 GG			
2.6.9	Repetitorium vor der mdl. Prüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG
3.6.10	- Platzverweis, Wohnungsverweisung Aufenthaltsverbot inklusive der betroffenen Grundrechte o Art. 11 GG	siehe 1.6	siehe 1.6	4 LVS 7 x 2 LVS LG
3.6.11	- Allgemeine Befugnisse	siehe 1.6	siehe 1.6	2 LVS 1 x 2 LVS LG
3.6.12	- erkennungsdienstliche Maßnahmen – zielgruppenorientierte Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen	siehe 1.6	siehe 1.6	4 LVS 2 x 2 LVS LG
3.6.13	- Zwang inklusive der betroffenen Grundrechte, o insbesondere körperliche Unversehrtheit	siehe 1.6	siehe 1.6	46 LVS 23 x 2 LVS LG
3.7	Repetitorium vor der schriftl. Prüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG
4.8	Aktuelle Entwicklungen / Wiederholung Teil I	Die Auszubildenden kennen aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen im Eingriffsrecht und wiederholen und vertiefen ihre Kenntnisse zu den bisherigen Themen.	mündliche Kontrolle im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
4.9	Waffenrecht - Begriffsbestimmungen - Umgangsformen - Verbotene Waffen - Ordnungswidrigkeiten - Strafvorschriften	Die Auszubildenden können die Grundlagen des Waffenrechts theoretisch anwenden .	mündliche Kontrolle im Unterricht, Kurztest	10 LVS 5 x 2 LVS LG
5.10	Repetitorium vor der Klausur			6 LVS

Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
				1 x 4 LVS 1 x 2 LVS LG
5.11	Versammlungsrecht - Aufgaben und Befugnisse der Polizei nach dem Versammlungsrecht inklusive der betroffenen Grundrechte - o Art. 8 GG - o Art. 5 GG	Die Auszubildenden können die Befugnisse der Polizei im Zusammenhang mit Versammlungen theoretisch anwenden .	mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest, SV-Übung	20 LVS 10 x 2 LVS LG
5.12	Umweltrecht - Brandenburgisches Abfallgesetz - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Wasserhaushaltsgesetz - Straf- und Bußgeldvorschriften	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Umweltrechts (informatrischer Ansatz).	mündliche Kontrolle im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.13	Tierschutz, Seuchen- und Tierseuchengesetz - Tierschutzgesetz - Tierseuchengesetz - Hundehalterverordnung - Begriffe, TBM - Ordnungswidrigkeiten - Straf- und Bußgeldvorschriften	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Tierschutzes, des Seuchen- und Tierseuchengesetzes (informatrischer Ansatz).	mündliche Kontrolle im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.14	Asyl- und Ausländerrecht - Begriffe, TBM - Aufenthaltsgesetz - FreizügG/EU - Asylverfahrensgesetz - Strafvorschriften/ Ordnungswidrigkeiten - inklusive der betroffenen Grundrechte - o Art. 16, 16a, 116 GG	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Ausländerrechts und die verfassungsrechtlichen Regelungen für Ausländer.	mündliche Kontrolle im Unterricht	12 LVS 6 x 2 LVS LG
5.15	Pressearbeit / Presserecht - Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung - Sicherstellung und Durchsuchung im Kontext der Pressefreiheit	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Presserechts und die Verhaltensgrundsätze bei der Arbeit mit der Presse.	mündliche Kontrolle im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
5.16	Grenzüberschreitendes Handeln - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EU	Die Auszubildenden kennen die	mündliche Kontrolle im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS

Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Dt.- Poln.- Polizeivertrag	Grundlagen des grenzüberschreitenden Handelns aus schutzpolizeilicher Sicht.		LG
5.17	Jugendschutz	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Jugendschutzes. (informativischer Ansatz).	mündliche Kontrolle im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
5.18	- besondere Ermächtigungen zur Bekämpfung besonderer Kriminalitätsphänomene - §§ 12 (1) Nr. 2-6 / 11 (3) PolG	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen und insbesondere die Rechtsfolgen der besonderen Ermächtigungsgrundlagen.	mündliche Kontrolle im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.19	Aktuelle Entwicklungen / Wiederholung Teil II	Die Auszubildenden kennen aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen im Eingriffsrecht und wiederholen und vertiefen ihre Kenntnisse zu den bisherigen Themen.	mündliche Kontrolle im Unterricht	6 LVS 1 x 2 LVS 1 x 4 LVS LG
5.20	Repetitorium vor der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung			4 LVS 2 x 2 LVS

Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Einführung in das Strafrecht - Standort des Strafrechts in der Rechtsordnung der BRD - Strafgewalt des Staates - Verfassungsgrundsätze im Bereich des Strafrechts - Systematik des Strafrechts, Strafgesetze, StGB - Geltungsbereich des Strafgesetzbuches - Deliktsarten (Überblick)	Die Auszubildenden können die Stellung und Bedeutung des Strafrechts in der Rechtsordnung verstehen und die Systematik und den Geltungsbereich des Strafrechts anwenden .	Diskussion und Erörterung im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
1.2	Elemente bzw. Aufbau der Straftat, Körperverletzungsdelikte - Handlung i. S. des StGB, Tatbestandsmäßigkeit (Probleme der Kausalität, des Vorsatzes, Vorsatzformen, Abgrenzung zur Fahrlässigkeit), Rechtswidrigkeit (Überblick), Schuld (Überblick), Qualifikation - Körperverletzung § 223 StGB - Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB - Misshandlung Schutzbefohlener § 225 StGB - Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB und die Struktur eines Fahrlässigkeitsdelikts - Schwere Körperverletzung § 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB und die Struktur einer Erfolgsqualifikation - Beteiligung an einer Schlägerei § 231 StGB (und objektive Strafbarkeitsbedingung)	Die Auszubildenden können die Körperverletzungsdelikte §§ 223 bis 231 StGB und an deren Beispiel die Elemente eines Deliktes anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht Kurztest Übungsklausur	26 LVS 13 x 2 LVS LG
1.3	Sachbeschädigung etc. - Sachbeschädigung u.a. §§ 303, 303c, 304, 305a StGB - Hausfriedensbruch u.a. §§ 123, 124 StGB, - Landfriedensbruch u.a. §§ 125, 125a StGB	Die Auszubildenden können die §§ 123, 303 f. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und verstehen die §§ 124 ff., 305a StGB .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
1.4	Diebstahlsdelikte und Unterschlagung - Exkurs Zivilrecht (z.B. Eigentum, Besitz usw.)	Die Auszubildenden können die §§ 242 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	26 LVS 13 x 2 LVS LG

Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Grunddelikt und besonders schwerer Fall des Diebstahls §§ 242, 243 StGB - Qualifikationen §§ 244, 244a StGB - Unterschlagung § 246 StGB - Unbef. Gebrauch eines Fahrzeugs § 248b StGB - Haus- und Familiendiebstahl § 247 StGB - Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen § 248a StGB	anwenden.	Kurztest Übungsklausur	
1.5	Repetitorium vor der Klausur			2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.6.1	Probleme des Allgemeinen Teils des StGB im Rahmen der o. g. Delikte 1.2 und 1.3 - Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe: §§ 32,34, 228 StGB; §§ 228, 229, 904 BGB; rechtfertigende Einwilligung; rechtmäßige Amtsausübung; § 127 Abs. 1 StPO - Schuld Einführung in die Schuld; Schuldfähigkeit (insbesondere Straftaten unter Alkohol- und Drogeneinfluss); Schuldfähigkeit nach dem JGG; Schuldausschließungsgründe, Entschuldigungsgründe: Notwehrexzess usw.	Die Auszubildenden können an Fallbeispielen zu den §§ 123, 223 ff., 242 ff. und 303 f. StGB die Probleme der Rechtswidrigkeit und der Schuld anwenden.	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	10 LVS 5 x 2 LVS LG
2.6.2	Probleme des Allgemeinen Teils des StGB im Rahmen der o. g. Delikte 1.2 und 1.3 - Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe: §§ 32,34, 228 StGB; §§ 228, 229, 904 BGB; rechtfertigende Einwilligung; rechtmäßige Amtsausübung; § 127 Abs. 1 StPO - Schuld Einführung in die Schuld; Schuldfähigkeit (insbesondere Straftaten unter Alkohol und	Die Auszubildenden können an Fallbeispielen zu den §§ 123, 223 ff., 242 ff. und 303 f. StGB die Probleme der Rechtswidrigkeit und der Schuld anwenden.	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	10 LVS 5 x 2 LVS LG

Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Drogeneinfluss); Schuldfähigkeit nach dem JGG; Schuldausschließungsgründe, Entschuldigungsgründe: Notwehrexzess usw.			
2.7	Raub, Erpressung und Nötigung usw. - Bedrohung § 241 StGB - Raub § 249 StGB - Schwerer Raub § 250 StGB (Qualifikation) - Raub mit Todesfolge § 251 StGB (Erfolgsqualifikation) - Räuberischer Diebstahl § 252 StGB - Nötigung § 240 StGB - Erpressung § 253 StGB - Räuberische Erpressung § 255 StGB - Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB	Die Auszubildenden können die §§ 240, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 316a StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	28 LVS 14 x 2 LVS LG
2.8	Probleme des Allgemeinen Teils des Strafrechts - Versuch - Täterschaft und Teilnahme - Konkurrenzen - Offizialdelikt, Antragsdelikt - Irrtum im Strafrecht	Die Auszubildenden können Versuch, Täterschaft und Teilnahme im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und kennen den Irrtum und die Konkurrenzen im Strafrecht.	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	16 LVS 8 x 2 LVS LG
2.9	Ordnungswidrigkeitenrecht	Die Auszubildenden können das Ordnungswidrigkeitenrecht (OWiG) anwenden.	Diskussion und Erörterung im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
2.10	Grundzüge des Jugendstrafrechts	Die Auszubildenden kennen die Grundzüge des Jugendstrafrechts und ihre Auswirkungen z.B. auf die Schuld.	Diskussion und Erörterung im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
3.11	Grundzüge des Betäubungsmittelstrafrechts (BtMG)	Die Auszubildenden können die §§ 29 ff. BtMG im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG

Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
3.12	Betrugsdelikte - Betrug § 263 StGB - Computerbetrug § 263a StGB - Versicherungsmissbrauch § 265 StGB - Erschleichung von Leistungen § 265a StGB	Die Auszubildenden können die §§ 263 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	12 LVS 6 x 2 LVS LG
3.13	Urkundenfälschung - Urkundenfälschung § 267 StGB - Fälschung beweisheblicher Daten § 269 StGB	Die Auszubildenden können § 267 StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und kennen § 269 StGB .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
3.14	Begünstigung und Hehlerei - Geldwäsche § 261 StGB - Strafvereitelung § 258 StGB - Strafvereitelung im Amt § 258a StGB - Hehlerei §§ 259, 260, 260a StGB	Die Auszubildenden können die §§ 258 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
3.15	Widerstand gegen die Staatsgewalt usw. - Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte u.a. §§ 113, 114, 115 StGB - Gefangenenbefreiung § 120 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB	Die Auszubildenden können die §§ 113, 114, 115 StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und kennen die §§ 111, 120, 126 StGB .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
3.16	Repetitorium vor der Prüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG
4.17	Aktuelle Entwicklung/Wiederholung	Die Auszubildenden kennen aktuelle Entwicklungen im Strafrecht und wiederholen und vertiefen ihre Kenntnisse zu den bisherigen Themen 1.1 bis 3.15.	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
4.18	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und falsche Verdächtigung - Missbrauch von Notrufen	Die Auszubildenden verstehen die §§ 145, 145d, 164 StGB .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG

Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	§ 145 StGB - Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB - Falsche Verdächtigung § 164 StGB			
5.19	Repetitorium vor der 3. Zwischenprüfung ER/STR/VR			2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.20	Beleidigung §§ 185 ff. StGB - Beleidigung § 185 StGB - Üble Nachrede § 186 StGB - Verleumdung § 187 StGB	Die Auszubildenden können die §§ 185 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.21	Straftaten gegen das Leben - Totschlag § 212 StGB - Mord § 211 StGB - Fahrlässige Tötung § 222 StGB - Aussetzung § 221 StGB	Die Auszubildenden können die §§ 211, 212, 221, 222 StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
5.22	Gemeingefährliche Straftaten - Brandstiftung §§ 306 bis 306f StGB - Unterlassene Hilfeleistung § 323 c StGB	Die Auszubildenden kennen die §§ 306 ff., 323c StGB .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
5.23	Straftaten gegen die persönliche Freiheit - Freiheitsberaubung § 239 StGB - Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB - Geiselnahme § 239b StGB - Nachstellung § 238 StGB	Die Auszubildenden kennen die §§ 238 ff. StGB .	Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
5.24	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - §§ 174 bis 184j StGB	Die Auszubildenden verstehen die §§ 174 ff. StGB .	Diskussion und Erörterung im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
5.25	Straftaten im Amt - Vorteilsannahme § 331 StGB - Bestechlichkeit § 332 StGB - Vorteilsgewährung § 333 StGB - Bestechung § 334 StGB - Körperverletzung im Amt § 340 StGB - Aussageerpressung § 343 StGB - Verfolgung Unschuldiger § 344 StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer	Die Auszubildenden verstehen die §§ 331 ff. StGB .	Diskussion und Erörterung im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG

Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	besonderen Geheimhaltungspflicht § 153b StGB			
5.26	Repetitorium vor der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung			4 LVS 2 x 2 LVS LG

Fach: Öffentliches Dienstrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Einführung in das öffentliche Dienstrecht - Standort des Dienstrechts in der Rechtsordnung der BRD - Dienstrecht als Innenrecht der Verwaltung - Verfassungsgrundsätze im Bereich des öffentlichen Dienstrechts - Systematik des öffentlichen Dienstrechts - Rechtsquellen des öffentlichen Dienstrechts - Grundbegriffe des Dienstrechtes (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, Beamter, Amt, Beamtenverhältnis usw.)	Die Auszubildenden kennen die Stellung und Bedeutung des öffentlichen Dienstrechts in der Rechtsordnung und verstehen die Systematik und den Geltungsbereich des Öffentlichen Dienstrechts. Sie verstehen die Grundbegriffe des öffentlichen Dienstrechts.	Diskussion und Erörterung im Unterricht Fragenkatalog (Hausarbeit) und Korrektur	8 LVS 4 x 2 LVS LG
1.2	Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses - Rechtsgrundlagen der Ernennung und der sonstigen Beförderung - Überblick über die Entlassungstatbestände im Beamtenverhältnis - Berücksichtigung der Laufbahnverordnung der Polizei	Die Auszubildenden verstehen im Rahmen der Ernennung und der Beendigung des Beamtenverhältnisses die entsprechenden Rechtsgrundlagen.	Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben	6 LVS 3 x 2 LVS LG
1.3	Personal verändernde Maßnahmen - Versetzung - Abordnung - Umsetzung	Die Auszubildenden verstehen die Unterschiede zwischen den einzelnen Personal verändernden Maßnahmen und entsprechender Rechtsgrundlage.	Erörterung im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.4.1	Beamtenpflichten - Allgemeine Einführung in die Beamtenpflichten - Treuepflicht - Staatsrechtliche Pflichten - Pflichten im Zusammenhang mit dem Amt - Außerdienstliche Pflichten - Pflichten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Bürgern - Remonstration	Die Auszubildenden verstehen die Beamtenpflichten im Beamtenverhältnis und die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Dabei steht im Mittelpunkt die Eigenverantwortlichkeit für das dienstliche Verhalten bzw. für die Rechtmäßigkeit ihres dienstlichen	Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben	8 LVS 4 x 2 LVS LG

Fach: Öffentliches Dienstrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Handelns.		
2.4.2	Siehe unter LV 1.4.1	Siehe unter LV 1.4.1	Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben	6 LVS 3 x 2 LVS LG
2.5	Folgen von Pflichtverletzungen - Strafrechtliche Folgen (Überblick - Amtsdelikte werden im STR vertieft) - Beamtenrechtliche Folgen (Missbilligung, Disziplinarverfahren) - Vermögensrechtliche Folgen (Schadenersatz, Amtshaftung, Regress, Verlust der Dienstbezüge)	Die Auszubildenden verstehen die Folgen bei Verletzung der Beamtenpflichten im Beamtenverhältnis und die entsprechenden Rechtsgrundlagen.	Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben	6 LVS 3 x 2 LVS LG
2.6	Repetitorium			2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.7	Die Beurteilung von Polizeivollzugsbeamten - Beurteilung nach den geltenden Beurteilungsvorschriften - Mitarbeitergespräch - Dienstzeugnis - Personalentwicklung bei der Polizei	Die Auszubildenden verstehen die Vorschriften zur Beurteilung von Polizeivollzugsbeamten und das entsprechende Beurteilungsverfahren sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Sie kennen das Personalentwicklungskonzept der Polizei.	Erörterung im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.8	Beamtenrechte	Die Auszubildenden kennen wichtige Rechte im Beamtenverhältnis.	Erörterung im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
2.9	Personalvertretungsrecht - der Personalrat das Beteiligungsverfahren (Mitwirkung, Mitbestimmung)	Die Auszubildenden kennen die Vorschriften für die Personalvertretung.	Erörterung im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG

Leitthema 3: Polizeiliche Einsatzbewältigung**Verantwortlich:** Tony Körner

Ziel: Das Leitthema 3 beinhaltet die Fächer Einsatzlehre und Führungslehre. In diesem Leitthema lernen die Auszubildenden, in der Regel basierend auf den zuvor erworbenen rechtlichen Kenntnissen, die Theorie und Praxis des Polizeidienstes kennen. Der Unterricht wird in Form von Lehrgesprächen und Übungen in Online- und/oder Präsenzveranstaltungen durchgeführt.

Gegliedert in die Abschnitte Grundlagen, Standardeinsatzsituationen und Einsatzsituationen aus besonderem Anlass begleitet das Fach Einsatzlehre die Auszubildenden über den gesamten Ausbildungszeitraum.

Zunächst erarbeiten sich die Auszubildenden Grundlagenwissen bezüglich der Organisation Polizei, der polizeilichen Einsatzmittel, polizeilichen Begriffe u.a.m. Schwerpunkte bilden die Eigensicherung und das praxistaugliche Planen für sicheres und strukturiertes Vorgehen in polizeilichen Einsätzen.

Im Abschnitt Standardeinsatzsituationen erfolgen neben theoretischer Wissensvermittlung eine Vielzahl von praktischen Übungen und Rollentrainings. Zudem werden Elemente des Einsatztrainings trainiert, um die Auszubildenden auch für immer komplexer werdende Sachverhalte handlungssicher zu machen.

In unmittelbarer Folge schließt das Praktikum an, in dem sich die Auszubildenden, unter Anleitung erfahrener Kolleginnen und Kollegen, im täglichen Dienst „auf der Straße“ bewähren müssen. Die hier gesammelten Erfahrungen fließen direkt in den folgenden Abschnitt Einsatzsituationen aus besonderem Anlass ein. Dieser beschäftigt sich theoretisch und praktisch mit z.B. lebensbedrohlichen Einsatzlagen, Bedrohungen, Überfällen auf Geldinstitute u.a.m..

In der Führungslehre als flankierendem Fach beschäftigen sich die Auszubildenden schwerpunktmäßig mit der Kommunikation aus polizeiinterner Sicht. Sie lernen Führungssysteme innerhalb der hierarchischen Organisation Polizei kennen und verstehen. Weiter werden eventuell auftretende interne Probleme und Möglichkeiten zu deren Bewältigung aufgezeigt.

Fach: Einsatzlehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Grundlagen Einführung in das Fach Einsatzlehre	Die Auszubildenden kennen die grundsätzliche Struktur der Polizei, insbesondere Organisation und Funktionen des Wach- und Wechseldienst.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest	4 LVS 1 x 4 LVS LG
1.2	Grundlagen Exkursion in eine Inspektion	Die Auszubildenden kennen den Aufbau des WWD innerhalb einer Inspektion.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest	6 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS Ü
1.3	Grundlagen Führungs- und Einsatzmittel der Polizei des Landes Brandenburg	Die Auszubildenden lernen die wichtigsten FEM, insbesondere die Auskunftssysteme, kennen .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest	4 LVS 2 x 2 LVS LG
1.4	Grundlagen Persönliche Ausrüstung	Die Auszubildenden können ihre persönliche Ausrüstung anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 8 LVS Ü
1.5	Grundlagen Funkausbildung	Die Auszubildenden können die wichtigsten theoretischen Grundlagen des BOS-Funks und die polizeiliche Digitalfunktechnik anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest	12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS Ü
2.6	Grundlagen Planungs- und Entscheidungsprozess AAO, Taktische Grundbegriffe und Maßnahme	Die Auszubildenden können den Planungs- und Entscheidungsprozess (PEP) gem. PDV 100 in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO theoretisch anwenden. Weiterhin können die Auszubildenden die taktischen Grundbegriffe und ausgewählte taktische	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	20 LVS 10 x 2 LVS LG

Fach: Einsatzlehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Maßnahmen (Checkliste) gem. PDV 100 theoretisch anwenden.		
2.7	Grundlagen Leitfaden 371 / Eigensicherung/ Polizeiliches Einsatzmodell	Die Auszubildenden können die Inhalte des Leitfadens 371 in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	16 LVS 1 x 4 LVS LG 2 x 6 LVS Ü
2.8	Grundlagen Polizeilicher Schriftverkehr	Die Auszubildenden können die Grundformen des polizeilichen Schriftverkehrs in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	4 LVS 1 x 4 LVS LG
2.9	Grundlagen Freiheitsentziehende Maßnahmen, Polizeigewahrsam	Die Auszubildenden verstehen das grundsätzliche Vorgehen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO, insbes. im Polizeigewahrsam.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	8 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü
2.10	Grundlagen Repetitorium	Die Auszubildenden können ihr bisher erlangtes Wissen in einer mündlichen Einzelprüfung anwenden .	1.Zwischenprüfung im Fach Einsatzlehre in Kombination mit Eingriffsrecht.	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.11	Grundlagen Einsatztraining I	Die Auszubildenden können ihre Grundkenntnisse im polizeilichen Einsatztraining anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 10 LVS Ü
3.12	Standardeinsatzsituation Hilfloze Personen, Vermisste	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen	10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü

Fach: Einsatzlehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden.	Fähigkeiten während der Übung	1 x 2 LVS Ü
3.13	Standardeinsatzsituation Ordnungsstörungen, Privatrechtliche Sachverhalte	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü
3.14	Standardeinsatzsituation Körperverletzungsdelikte	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü
3.15	Standardeinsatzsituation Eigentumsdelikte	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü
3.16	Standardeinsatzsituation Häusliche Gewalt	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü
3.17	Standardeinsatzsituation Einsatzanlässe Einsatztraining II	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse im polizeilichen Einsatztraining anwenden.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	10 LVS 1 x 10 LVS Ü
3.18	Standardeinsatzsituation	Die Auszubildenden	Überprüfung der	10 LVS

Fach: Einsatzlehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Abschlussübung	können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in den genannten polizeilichen Standardeinsatzsituationen im Rahmen der AAO anwenden .	praktischen Fähigkeiten während der Übung	1 x 10 LVS LG, Ü
3.19	Standardeinsatzsituation Repetitorium	Die Auszubildenden können ihr bisher erlangtes Wissen in einer fachpraktischen Prüfung im Team anwenden .	2. Zwischenprüfung im Fach Einsatzlehre in Kombination mit Eingriffsrecht.	2 LVS 1 x 2 LVS LG
4.20	Standardeinsatzsituation Schadensereignisse	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	6 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS Ü
4.21	Standardeinsatzsituation Politisch motivierte Kriminalität	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden .	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest	2 LVS 1 x 2 LVS LG
4.22	Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Planungs- und Entscheidungsprozess BAO	Die Auszubildenden verstehen den Planungs- und Entscheidungsprozess (PEP) gem. PDV 100 in Einsatzsituationen aus besonderem Anlass BAO.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	4 LVS 1 x 4 LVS LG
4.23	Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Bedrohungslagen, Geiselnahmen, Entführungen	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Einsatzsituation aus	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 8 LVS Ü

Fach: Einsatzlehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		besonderem Anlass anwenden.		
4.24	Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Einsatzsituation aus besonderem Anlass anwenden.	mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 8 LVS Ü
5.25	Standardeinsatzsituation und Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Repetitorium vor der 3. Zwischenprüfung	Die Auszubildenden können ihr bisher erlangtes Wissen in einer theoretischen Prüfung (Klausur) anwenden.	3.Zwischenprüfung im Fach Einsatzlehre in Kombination mit Kriminalistik	2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.26	Repetitorium vor der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.27	Repetitorium vor der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG

Fach: Führungslehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
3.1	Führung und Führungslehre	Die Auszubildenden kennen die Inhalte und Ziele der Führungslehre.	Wiederholendes Gespräch	2 LVS 1 x 2 LVS LG
3.2	Personenspezifische Aspekte des Verhaltens von Individuen - Bedürfnisse/Motive - Werte - Einstellungen - Persönlichkeit (Typologien der Person) - Menschenbilder	Die Auszubildenden verstehen die Aspekte des Verhaltens von Menschen.	Wiederholendes Gespräch, Anwendung in Übung	4 LVS 2 x 2 LVS LG, Ü
3.3	Führung in der Polizei - Übersicht der Führungsstile - Grundsätze der PDV100 - Bedeutung für Mitarbeitende und Führungskräfte	Die Auszubildenden kennen verschiedene Führungsstile und verstehen die Vorgaben der PDV100 für die Organisation der Polizei.	Wiederholendes Gespräch, Anwendung in Übung	6 LVS 3 x 2 LVS LG, Ü
3.4	Das Polizeiliche Informations- und Managementsystem der Polizei Brandenburg (PI-MS)	Die Auszubildenden verstehen das PI-MS und können es anwenden .	Wiederholendes Gespräch, Anwendung in Übungen	2 LVS 1 x 2 LVS LG, Ü
4.5	Schlüsselqualifikationen von Führungskräften und Mitarbeitenden - Soziale Kompetenz - Persönliche Kompetenz - Methodische Kompetenz - Fachliche Kompetenz	Die Auszubildenden kennen Schlüsselqualifikationen von Führungskräften und Mitarbeitenden.	Wiederholendes Gespräch	2 LVS 1 x 2 LVS LG
4.6	Personalentwicklungskonzepte (PEK) in der Polizei Brandenburg - Erstverwendung und Aufstieg - Weiterbildung - Leistungsbeurteilung, Motivation - Mitarbeitergespräche - Gesundheit, Beruf und Familie	Die Auszubildenden erkennen die Bedeutung der PEK für ihr Berufsleben.	Wiederholendes Gespräch	6 LVS 3 x 2 LVS LG, Ü
4.7	Anwendungsfälle - Beurteilung - Mitarbeitergespräche zu verschiedenen Anlässen, Persönliche	Die Auszubildenden verstehen die Anwendung von Erkenntnissen der Führungslehre auf	Wiederholendes Gespräch, Anwendung in Übungen	4 LVS 2x 2 LVS LG, Ü

Fach: Führungslehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Entwicklungsplanung	entsprechende Problemfelder innerhalb der Polizei.		

Leitthema 4: Polizeiliche Kriminalitätskontrolle**Verantwortlich:** Kerstin Debel, Marco Schwelle

Ziel: Der Schutz vor Straftaten und der Wunsch nach Sicherheit zählen zu den wichtigsten Grundbedürfnissen des Menschen. Die konsequente und wirksame Verhinderung (Prävention) und Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten gehört ebenso zu den ständigen Aufgaben unserer Polizei wie eine beweissichere Überführung der Täter. Unsere Polizeianwärter (Auszubildenden) werden in den Fächern Kriminalistik, Kriminaltechnik, Angewandte Psychologie sowie Kriminologie praxisnah ausgebildet. Auf diesem Wege erhalten sie das erforderliche Basiswissen für ihre spätere Tätigkeit bei der Brandenburgischen Polizei. Die mit anderen Fachgebieten vernetzte Ausbildung setzt sich aus einer fundierten theoretischen Ausbildung sowie praktischen Anteilen zusammen. Ziel ist es, Handlungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Auszubildenden:

- verstehen die Kriminalistik als Wissenschaft von den strategischen, taktischen und technischen Möglichkeiten zur Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und können sie von benachbarten Wissenschaften (Kriminologie/forensische Wissenschaften) abgrenzen,
- kennen die Grundlagen der Kriminologie, welche als empirische Wissenschaft in enger Verbindung mit der Psychologie steht,
- kennen Organisation und Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung auf Bundes- und Landesebene,
- wenden Grundlagen der kriminalistischen Lehre (Verdachts- und Beweislehre) sachverhaltsbezogen an,
- beurteilen Sachverhalte hinsichtlich ihrer kriminalistischen Bedeutung und sind in der Lage, sachgerechte Maßnahmen zum Schutz von Tatorten und zur Notsicherung/Sicherung von Spuren einzuleiten (Erster Angriff),
- kennen den Gegenstand der Kriminaltechnik und verfügen über Grundkenntnisse über Arten, Entstehung, Vorkommen sowie Suche und Sicherung von Spuren,
- kennen wesentliche taktische Maßnahmen und können diese rechts- und handlungssicher anwenden (Fahndung, Festnahme, Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme),
- beurteilen Sachverhalte bezüglich ihrer kriminalistischen Relevanz, unterscheiden Sofort- und Ermittlungslagen und können eine Strafanzeige sachgerecht aufnehmen,
- kennen Ziele, Aufgaben und Organisation des Erkennungsdienstes,
- kennen rechtliche und taktische Grundlagen der polizeilichen Vernehmung und verfügen über grundlegende psychologische Kenntnisse auf diesem Gebiet,
- kennen Grundlagen der kriminalistischen Fallbearbeitung,
- besitzen für die polizeilichen Aufgabenfelder der Beweissicherung und Dokumentation notwendige Kenntnisse im Umgang mit der Fototechnik

Das Leitthema baut zum Teil auf Inhalten des Leitthemas „Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns“ auf und schafft eine Basis für die Leitthemen „Polizeiliche Einsatzbewältigung“ sowie „Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung“.

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Einführung in die Kriminalistik - Geschichte - Definition - Aufgaben	Die Auszubildenden verstehen die Kriminalistik als Wissenschaft und können die Kriminalistik in das System der Wissenschaften einordnen.		6 LVS 3 x 2 LVS LG
1.2	Aufbau der Kriminalitätsbekämpfung - Landesebene (Präsidium, Direktion, Inspektion)	Die Auszubildenden kennen Organisation und Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung im Land. Sie kennen den Aufbau der Kriminalpolizei. Zusammenhänge zwischen kriminalpolizeilicher Organisation und Kriminalitätsbekämpfung verstehen die Auszubildenden.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.3	Verdachtslehre - Verdachtsschöpfung in der kriminalistischen Arbeit - Der strafprozessrechtliche Verdacht und die Verdachtsstufen - Der kriminalistische Verdacht (Vorfeld-/Initiativermittlungen) - Alibi/Alibiermittlung	Die Auszubildenden verfügen über Kenntnisse auf dem Gebiet der Verdachtslehre. Sie kennen die strafprozessualen Verdachtsstufen, erkennen das Vorliegen eines Anfangsverdachts und kennen die sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Konsequenzen für ihr Handeln. Darüber hinaus kennen sie die Bedeutung des kriminalistischen Verdachts als ermittlungsauslösendes und begleitendes Element der Tataufklärung.		4 LVS 2 x 2 LVS LG
1.4	Kriminalistische Beweislehre - Begriffsbestimmung / Grundsätze	Die Auszubildenden kennen den Begriff des Beweises und seine Rolle im		6 LVS 3 x 2 LVS LG

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Beweisarten/-formen - Beweisverbote	Strafverfahren. Sie verstehen die Beweisarten und können die Beweismittel sachgerecht zuordnen.		
1.5	Strafanzeige / Vermisste Personen - Offizial-, Antrags- und Privatklagedelikte - Formen und Arten - taktisches Vorgehen/polizeiliches Verhalten - Belehrung - Vermisstenanzeige - Protokollierung	Die Auszubildenden kennen Formen und Arten von Anzeigen sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten des Anzeigenden. Sie wenden die vorschriftsmäßige Belehrung, die Grundlagen der Befragung und der Protokollierung/ Beurkundung an und sind in der Lage, Anzeigen beweissicher zu protokollieren. Die dafür vorgesehenen Vordrucke werden durch die Auszubildenden folgerichtig angewandt .		12 LVS 6 x 2 LVS LG
1.6	Übung 1 Strafanzeige I	Das im LG erworbene Wissen wird an prakt. Beispielen angewendet . Die Auszubildenden nehmen einen Sachverhalt entgegen und dokumentieren ihn vorschriftsmäßig. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Vollständigkeit der zu erhebenden Informationen zum Sachverhalt und der Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen.		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
2.7	Übung 2 Strafanzeige II	Die Auszubildenden wenden das im LG erworbene Wissen an praktischen Beispielen an . Sie nehmen Anzeigen		8 LVS 1 x 8 LVS Ü

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		entgegen und dokumentieren diese entsprechend den Formvorschriften.		
2.8	Erster Angriff (Sicherung und Aufnahme des Tatortbefundes) - rechtliche und kriminalistische Bedeutung des Tatortes - Sicherungs- und Auswertungsangriff - Dokumentation	Die Auszubildenden kennen die Grundsätze des Ersten Angriffs und seine Bedeutung. Sie kennen den erweiterten Tatortbegriff und erkennen einen kriminalistischen Tatort. Sie verstehen die Bedeutung des Tatortes für das folgende Strafverfahren. Die Grundsätze für das Verhalten am Ereignisort und die Tatortbefundaufnahme wenden die Auszubildenden an. Weiterhin können sie Erkenntnisse aus der Tatortarbeit für die Tataufklärung nutzbar machen. Die Bedeutung und den Umfang der Tatortarbeit verstehen sie. Kenntnisse erlangen die Auszubildenden über mögliche Fehlerquellen.		6 LVS 3 x 2 LVS LG
2.9	Sicherungsangriff - Sofortmaßnahmen - Informationsgewinnung - Lagebeurteilung - primäre Fahndungsarten - Tatortsicherung - Umgang mit Geschädigten/ Verdächtigen - Dokumentation - Tatortübergabe	Die Auszubildenden verstehen die Bedeutung des Sicherungsangriffs für das Strafverfahren.		4 LVS 2 x 2 LVS LG
2.10	Übung 3 Sicherungsangriff	Die Auszubildenden wenden die Grundsätze für das Verhalten am		8 LVS 1 x 8 LVS Ü

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Tatort sowie den Sicherungsangriff an Tatorten an und schützen diesen bis zur Übergabe an die Kräfte des Auswertungsangriffs. Die Auszubildenden dokumentieren Situationen am Tatort und ihre Maßnahmen in der entsprechenden Form.		
2.11 KT	Auswertungsangriff - Tatortbeschreibung - Tatortfotografie/-videografie - Vernehmung / Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich - Tatortbefundbericht - Zeichnung und Skizze	Die Auszubildenden verstehen den Auswertungsangriff als Teil des Ersten Angriffs. Sie verstehen die grundsätzlichen Aufgaben im Auswertungsangriff. Sie wenden die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen an . (Tatortbefundbericht und Spurensicherungsbericht)		4 LVS 2 x 2 LVS LG
2.12 KT	Einführung in die Kriminaltechnik - Begriffsbestimmung der Kriminaltechnik als Teildisziplin in der Kriminalistik - Grundlagen der Spurenentstehung - Hauptspurenarten und Hauptgebiete kriminaltechnischer Untersuchungen im Überblick - Kriminaltechnik des LKA Brandenburg	Die Auszubildenden kennen den Gegenstand der Kriminaltechnik und die wesentlichen Teilgebiete. Sie kennen die Hauptspurenarten und verstehen die Grundlagen der Spurenentstehung. Sie verstehen den Aufbau der Kriminaltechnik im Land Brandenburg		4 LVS 2 x 2 LVS LG
2.13 KT	Erkennungsdienst - Aufgaben des Erkennungsdienstes - Erkennungsdienstliche Behandlung - Personenfeststellungsverfahren	Grundlagen, Aufgaben und Methoden des Erkennungsdienstes. Sie lernen das Personenfeststellungsverfahren und Wiedererkennungsverfahren		6 LVS 3 x 2 LVS LG

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Wiedererkennungsverfahren - Organisation des Erkennungsdienstes im Land Brandenburg	en kennen. In diesem Zusammenhang lernen sie Verfahren zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (ED-Di) kennen.		
2.14	Repetitorium für die erste Zwischenprüfung - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes	Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht.		4 LVS 2 x 2 LVS LG
2.15 KT	Grundlagen der Signalementslehre - Physiologische Grundlagen der Signalementslehre - Möglichkeiten der Systematisierung der Signalementsmerkmale - Personenbeschreibung - Wiedererkennung von Personen und Sachen durch Augenschein	Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen der Signalementslehre sowie die Möglichkeiten der Systematisierung der Signalementsmerkmale.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.16 KT	Personenidentifizierung nach äußeren Merkmalen - Aufnahme von Personenbeschreibungen durch Augenschein in amtliche Formulare - Aufnahme von Zeugenbeschreibungen mit amtlichen Formularen - Fertigung von subjektiven Porträts, Training von Wiedererkennungen nach Fotografien	Die Auszubildenden kennen Methoden der systematischen Beschreibung und die Methoden zur Wiedererkennung von Personen.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.17 KT	Kriminalistische Fotografie Grundlagen - rechtliche Aspekte - wichtige fotografische Grundlagen - Handhabung dienstlich gelieferter digitaler	Die Auszubildenden kennen die wichtigsten Grundlagen der Fotografie sowie die dienstlich gelieferte Fototechnik.		8 LVS 2 x 4 LVS LG, Ü

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Fototechnik sowie des notwendigen Zubehörs			
2.18 KT	Fotoübung - kriminalistische Fotografie	Die Auszubildenden kennen die Grundsätze der Tatortfotografie / Unfallfotografie und üben diese ein. Sie sind in der Lage, die Grundsätze der polizeilichen Fotografie praktisch anzuwenden .	praktische Überprüfung während der Übung bzw. anhand der Ergebnisse	8 LVS 1 x 8 LVS Ü
2.19 KT	Polizeiliche Fotografie Dokumentation - Nutzung des Fotomaterials aus LV 2.18 KT - Fertigen von Lichtbildanlagen	Die Auszubildenden sind in der Lage, die gefertigten Lichtbilder aus 2.18 KT für das Ermittlungsverfahren zu verarbeiten .	praktische Überprüfung anhand der Ergebnisse	8 LVS 2 x 4 LVS LG, Ü
2.20 KT	Formspuren (Trassologie) Entstehung, Vorkommen, Suche und Sicherung sowie Auswertung	Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt trassologischer Spuren. Sie kennen die Besonderheiten im Umgang mit diesen. Sie verstehen Methoden zum Schutz und zur Sicherung trassologischer Spuren und zur Gewinnung von Vergleichsmaterial.		8 LVS 4 x 2 LVS LG
3.21 KT	Daktyloskopie - Entstehung, Vorkommen - Suche und Sicherung sowie Auswertung	Die Auszubildenden kennen Grundlagen und Begriffe der Daktyloskopie als wichtiges Verfahren zur Personenidentifizierung. Sie kennen Methoden und Prinzipien zur Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien (VM). Das Adhäsionsverfahren zur Spurensuche und -sicherung sowie die Gewinnung von daktyloskopischem VM im herkömmlichen Verfahren	schriftlicher Kurztest	6 LVS 3 x 2 LVS LG

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		und mittels Live-Scan wenden die Auszubildenden an . Sie kennen daktyloskopische Sammlungen und Datensysteme (AFIS).		
3.22 KT	Forensische Biologie - Arten und Entstehung biologischer Spuren - Suche und Sicherung - Operative Auswertung / Untersuchung	Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt biologischer Spuren. Besonderheiten im Umgang mit biologischem Material sind den Auszubildenden bekannt. Sie verstehen Methoden zur Sicherung biologischer Spuren und zur Gewinnung von VM. Zudem kennen die Auszubildenden Möglichkeiten der Auswertung von biologischem Material (DNS-Analyse).		4 LVS 2 x 2 LVS LG
3.23 KT	Forensische Chemie - Übersicht über die wichtigsten - Chemischen Untersuchungsverfahren in der KT - Besonderheiten der Suche und Sicherung von chemischen Spuren - Verpackung, Transport und Lagerung chemischer Spurenmaterialien	Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt chem. Spuren. Sie kennen die Besonderheiten im Umgang mit chem. Substanzen. Methoden zur Sicherung chem. Spuren und zur Gewinnung von Vergleichsmaterial verstehen die Auszubildenden.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
3.24 KT	Übung KT 1 praktische Spurensicherung unter Laborbedingungen	Die Auszubildenden wenden ihr erlerntes Wissen an und sichern selbständig verschiedene Spuren an unterschiedlichen Spurenträgern.		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
3.25	Kriminalpolizeiliche	Die Auszubildenden		6 LVS

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Sammlungen, Meldedienste und Informationssysteme - kriminalistisch-kriminologische Grundlagen - kriminalpolizeiliche Sammlungen, KpS-Richtlinie, Kriminalakte - erkennungsdienstliche Sammlungen - PIAV und eFBS	kennen (kriminal-) polizeiliche Informationsquellen und deren Anwendungsmöglichkeiten im täglichen Dienst.		3 x 2 LVS LG
3.26 KT	Übung KT 2 praktische Spurensicherung unter Realbedingungen	Die Auszubildenden wenden ihr erlerntes Wissen sachverhaltsbezogen an und sichern selbständig verschiedene Spuren an unterschiedlichen Spurentägern in einem Tatortzenarium.		6 LVS 1 x 6 LVS Ü
3.27	Durchsuchung von Personen / Sachen zum Auffinden von Beweismitteln / Asservierungssystem - Vorbereitung und Planung - Durchführung - Eigensicherung - Dokumentation	Die Auszubildenden verstehen die Durchsuchung als taktische Maßnahme. Sie kennen wesentliche kriminalistische Aspekte bei der Durchführung der Maßnahmen und wenden diese an .		8 LVS 1 x 2 LVS LG
3.28	Übung 4 Erster Angriff	Die Auszubildenden wenden ihr erworbenes Wissen zum Ersten Angriff, zur Anzeigenaufnahme und zur Dokumentation im Rahmen einer komplexen Übung an .		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
4.29	Vernehmung - Taktik und Technik - Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) - Gegenüberstellung /	Die Auszubildenden wenden die rechtlichen Grundlagen der Vernehmung an . Sie kennen die Rechte und Pflichten der		12 LVS 6 x 2 LVS LG

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Lichtbildvorlage - Glaubwürdigkeitsprüfung - Dokumentation (Protokoll Vernehmung) - Vernehmung besonderer Personengruppen	Betroffenen. Darüber hinaus kennen sie psychologische und kriminaltaktische Grundlagen der Vernehmung.		
4.30	Übung 6 Vernehmung	Die Auszubildenden wenden das erworbene Wissen an und sind in der Lage, eine Vernehmung vorzubereiten, durchzuführen und zu protokollieren.		6 LVS 1 x 6 LVS Ü
4.31	Kriminalgericht (Exkursion)	Die Auszubildenden erleben den Ablauf einer Hauptverhandlung und verstehen die Vernehmung im Kontext des Strafverfahrens.		8 LVS 1 x 8 LVS Ex
4.32	Aufbau einer Ermittlungsakte	Die Auszubildenden kennen die Grundsätze zum Aufbau einer Ermittlungsakte und können diese zusammenstellen.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
4.33 KT	Forensische Ballistik - Grundkenntnisse über Waffen, Munition und Ballistik - Suche, Sicherung und Auswertung von Schusswaffenspuren - Schuss Spuren an Tatorten, Personen und Waffen - Munition und Sprengmittel (USBV), Schusswaffenerkennungsdienst	Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt ballistischer Spuren. Sie kennen die Besonderheiten im Umgang. Methoden zur Sicherung und zur Gewinnung von VM verstehen die Auszubildenden.		6 LVS 3 x 2 LVS LG
4.34	Spezielle Kriminalistik Politisch motivierte Kriminalität	Die Auszubildenden kennen bedeutsame Erscheinungsformen ausgewählter Straftaten bzw. Phänomenbereiche.		6 LVS 1 x 6 LVS LG
4.35	Repetitorium für die zweite	Mit den Auszubildenden		4 LVS

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
KT	Zwischenprüfung Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes	werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht.		2 x 2 LVS LG
5.36 KT	Übung 5 Erster Angriff (PKW)	Die Auszubildenden können das bisher erworbene Wissen (Erster Angriff) sachverhaltsbezogen anwenden . Sie festigen die Handlungssicherheit bzgl. bestimmter Verfahren der Suche und Sicherung trassologischer, daktyloskopischer und biologischer Spuren.		8 LVS 1 x 8 LVS LG, Ü
5.37 KT	Kriminalistische Handschriftenuntersuchung - Physiologische Grundlagen der Handschriftenuntersuchung - Schreiberidentifizierungen bei Text- und Unterschriften - Sicherung von schriftlichen Untersuchungsmaterialien - Vergleichsschriftengewinnung	Die Auszubildenden kennen die Bedeutung und Methoden der kriminalistischen Handschriftenuntersuchung.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.38 KT	Kriminalistische Dokumentenuntersuchung - aktuelle Aufgabengebiete der kriminalistische Dokumentenuntersuchung - Nachweismöglichkeit von Hinzufügungen und Entfernungen auf Dokumenten - Methoden der Soforterkennung von Fälschungen an Ausweisen, Pässen und Erlaubnissen	Die Auszubildenden haben Kenntnis über die Problematik der kriminalistische Dokumentenuntersuchung.		2 LVS 1 x 2 LVS LG

Fach: Kriminalistik				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Sicherung von intakten und zerstörten Dokumenten			
5.39 KT	Todesermittlungen	Die Auszubildenden sind mit dem Thema Todesermittlung vertraut, kennen sichere und nicht sichere Zeichen des Todes und verfügen über Grundkenntnisse zur Traumatologie.		8 LVS 4 x 2 LVS LG
5.40	Exkursion zum Landesinstitut für Rechtsmedizin (Exkursion)	Die Auszubildenden lernen die Verfahrensweise bei der Todesursachenermittlung kennen .		8 LVS 1 x 8 LVS Ex
5.41	Spezielle Kriminalistik	Die Auszubildenden kennen bedeutsame Erscheinungsformen ausgewählter Straftaten bzw. Phänomenbereiche.		siehe LV 5.41.1 bis 5.41.4
5.41.1	Spezielle Kriminalistik Rocker	siehe 5.41		6 LVS 1 x 6 LVS LG
5.41.2	Spezielle Kriminalistik Sexualdelikte	siehe 5.41		6 LVS 1 x 6 LVS LG
5.41.3	Spezielle Kriminalistik Branddelikte	siehe 5.41		6 LVS 1 x 6 LVS LG
5.41.4	Spezielle Kriminalistik Cybercrime	siehe 5.41		6 LVS 1 x 6 LVS LG
5.42	Repetitorium für die 3. Zwischenprüfung - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes	Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.43	Repetitorium für die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung	Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht.		4 LVS 2 x 2 LVS LG

Fach: Kriminologie				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
5.1	Einführung in die Kriminologie - Begriffsbestimmung Kriminologie - Aufgaben und Teilgebiete der Kriminologie - Verbrechensbegriff - Geschichte der Kriminologie	Die Auszubildenden lernen die Kriminologie als eigenständiges Wissenschaftsgebiet, ihre speziellen Begriffe und Gegenstandsbereiche kennen .	mündliche Kontrolle im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.2	Kriminologische Theorien zur Erklärung der Ursachen sozial abweichenden Verhaltens - Definition: sozial abweichendes Verhalten - biologische Erklärungen/Theorien, - psychologische und sozialpsychologische Erklärungen/Theorien, - soziologische Erklärungen/Theorien - Leistungen und Grenzen kriminologischer Theorien	Die Auszubildenden lernen die wichtigsten Erklärungsansätze für sozial abweichendes Verhalten kennen .	mündliche Kontrolle im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.3	Kinder- und Jugenddelinquenz - Erscheinungsformen der Kinder- und Jugenddelinquenz - Charakterisierung - Ursachen der Kinder- und Jugenddelinquenz - Jugendgruppen und – Subkulturen - Präventionsansätze und mögliche Entwicklungen der Jugendkriminalität	Die Auszubildenden lernen die Erscheinungsformen der Kinder- und Jugenddelinquenz mit ihrer Charakterisierung kennen . Sie kennen zudem die Ursachen der Kinder- und Jugenddelinquenz und lernen die Strukturen von Jugendgruppen und deren Subkulturen kennen .	mündliche Kontrolle im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.4	Kriminalstatistiken/ Dunkelfeldforschung - Arten der Kriminalstatistiken - Inhalt, Nutzen und Aussagewert der PKS - Hellfeldbetrachtungen - Methoden der Dunkelfeldforschung - Charakterisierung des	Die Auszubildenden können Aussagen von Kriminalstatistiken richtig bewerten. Sie kennen die Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung und verstehen den praktischen Nutzen für die Verbrechensbekämpfung.	mündliche Kontrolle im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG

Fach: Kriminologie				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Dunkelfeldes			
5.5	Gewalt- und Straßenkriminalität - Gewaltbegriff und Gewaltformen - Eigentumsdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte - Jugendgewalt - Häusliche Gewalt - Ursachen und Erklärungsansätze von Gewalt	Die Auszubildenden verstehen die Problematik der Wahrnehmung.	mündliche Kontrolle im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
5.6	Viktimologie - Gegenstand und Aufgaben der Viktimologie - Rolle des Opfers für das Entstehen und den Ablauf einer Straftat - Opfertypologie - Opferrechte - Grundsätze des Umganges mit Opfern	Die Auszubildenden kennen den Gegenstand der Viktimologie. Sie verstehen die unterschiedlichen Opfertypologien und kennen die Opferrechte.	mündliche Kontrolle im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.7	Sexualdelikte - Definition und Erscheinungsformen von Sexualdelikten - Tätertypologie und Tathergang - Folgen beim Opfer - Grundsätze des Umgangs mit Opfer und Täter	Die Auszubildenden kennen die Definition und die Erscheinungsformen von Sexualdelikten. Sie kennen weiterhin die Tätertypologie und Folgen bei den Opfern.	mündliche Kontrolle im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG

Fach: Angewandte Psychologie				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Einführung in die Psychologie - Gegenstand der Psychologie - Erleben, Verhalten und Bewusstsein des Menschen - Psychologie im Polizeiberuf - Empathieübung	Die Auszubildenden lernen den theoretischen Gegenstand der Psychologie und den Bezug zum Polizeiberuf kennen .	mündliche Kontrolle im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG
2.2	Wahrnehmung, Beobachten, Beurteilen als Grundlage menschlichen Verhaltens - Prozess der Wahrnehmungsorganisation - Prozess der Identifikation und des Erkennens - Beeinflussung der Wahrnehmung	Die Auszubildenden lernen die Gesetzmäßigkeiten der Wahrnehmungsorganisation kennen .	mündliche Kontrolle im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.3	Selbstwahrnehmung und Personenwahrnehmung - Rolle von Motiv und Gruppenzugehörigkeit - Theorien sozialer Wahrnehmung - Selbstbild-Fremdbild: JOHARI – Fenster - Einfluss emotionaler Belastungen	Die Auszubildenden verstehen die Grundzüge der Personenwahrnehmung und wesentliche Faktoren, die die Personenwahrnehmung beeinflussen können.	mündliche Kontrolle im Unterricht	2 LVS 1 x 2 LVS LG
2.4	Menschliches Verhalten - Ursachen, Bedingungen und Erscheinungen menschlichen Verhaltens - Situation und Verhalten - Persönlichkeit und Verhalten - Verhalten beurteilen – Verhalten erklären - Anlage-Umwelt-Diskrepanz	Die Auszubildenden kennen Ursachen, Bedingungen und die polizeipsychologischen Erklärungen für menschliches Verhalten.	mündliche Kontrolle im Unterricht	8 LVS 4 x 2 LVS LG
4.5	Taktische und psychologische Grundsätze im Umgang mit besonderen Personengruppen	Die Auszubildenden verstehen die Besonderheiten und das Verhalten im Zusammenhang mit	mündliche Kontrolle im Unterricht	6 LVS 3 x 2 LVS LG

Fach: Angewandte Psychologie				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Kindern und Jugendlichen - Opfern sexueller Gewalt - Ausländischen Bürgern - Psychisch Kranken	ausgewählten Personengruppen (insbesondere Opfergruppen).		
4.6	Signale für Unwahrheiten erkennen und deuten - Nonverbale und verbale Kommunikation in Befragungs- und Vernehmungssituationen	Die Auszubildenden lernen theoretische Grundlagen über Merkmale der Körpersprache und wie man Körpersignale deutet.	mündliche Kontrolle im Unterricht	4 LVS 2 x 2 LVS LG

Leitthema 5: Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit**Verantwortlich:** Mirko Steinführer**Ziel:** Die Rechtsgrundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit aus unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen sind Gegenstand des Faches Verkehrsrecht.

Im Fach Verkehrslehre werden auf der Basis der Rechtsgrundlagen die polizeilichen Maßnahmen der Verkehrssicherheitsarbeit so erworben, dass sie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren eine tragfähige Grundlage für die Sachverhaltsbewertung durch Bußgeldstelle, Staatsanwaltschaft und Gericht sind und in der Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Einrichtungen Wirkung für präventive Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entfalten.

Die Auszubildenden verstehen die Verkehrssicherheitsarbeit als aktiven, eigenverantwortlichen und wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefahren auf den Straßen in Brandenburg. Sie verstehen ihre Arbeit im Bereich der Verkehrssicherheit als Beitrag zum Erhalt umweltgerechter, die Grundrechte der Verkehrsteilnehmer schützender Mobilität und damit als wichtigen Beitrag für die Innere Sicherheit aber auch den Wirtschafts- und Kulturstandort Brandenburg.

Die Auszubildenden können die repressiven und präventiven polizeilichen Maßnahmen insbesondere auf die Bekämpfung der Hauptunfallursachen, der Aggressionsdelikte und zum Schutz verkehrsschwacher Personen anwenden und beweissichere Verfahren einleiten. Sie sind in der Lage, die anderen Partnerbehörden der Verkehrssicherheit mit den Informationen zu versorgen, die für deren wirkungsvolle Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Durch die Verknüpfung von fachtheoretischen Rechtsgrundlagen des Faches Verkehrsrecht und fachtheoretischen Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit im Fach Verkehrslehre mit fachpraktischen Übungen (Verkehrslehre) können die Auszubildenden auch komplexe und rechtlich schwierige Verkehrsunfälle beweissicher aufnehmen und die weitergehende Bearbeitung sicherstellen.

Die Auszubildenden können die Rechtsgrundlagen für das Verhalten und die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr beurteilen, sowie Verstöße beweissicher verfolgen und qualifizierte Ahndungsmaßnahmen treffen.

Die Auszubildenden können mit ausgewähltem technischem Gerät zur Verkehrsüberwachung, insbesondere zur Geschwindigkeitsmessung, zur Feststellung von Alkohol und Drogen, umgehen und getroffene Feststellungen zur Verfolgung und Ahndung bringen. Sie kennen das Verwarn-, Bußgeld- und Strafverfahren und sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse auf komplexe Sachverhalte im Straßenverkehr anzuwenden.

Sie kennen Grundlagen des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, sowie des grenzüberschreitenden Verkehrs.

Fach: Verkehrsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Vorstellung Leitthema - Inhalt/Ablauf - Vorstellung Lehrkräfte	Den Auszubildenden wird das Leitthema inhaltlich durch die themenvermittelnden Lehrkräfte erläutert.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.2	Verkehrsverstöße allgemein - Verjährung - Rechtsquellen und Zuständigkeiten für Verfolgung und Ahndung nach dem OWiG	Die Auszubildenden kennen die einschlägigen Rechtsnormen.		4 LVS 2 x 2 LVS LG
1.3	Verhaltensvorschriften nach StVO - Grundkenntnisse der StVO mit Schwerpunkt Bekämpfung der Hauptunfallursachen (insbesondere die §§ 1 bis 10, 18, 35 und 38 StVO) - Arbeiten mit dem Tatbestandskatalog - Tateinheit und Tateinheit	Die Auszubildenden kennen die Hauptunfallursachen. Die Auszubildenden wenden Vorschriften der StVO und den Tatbestandskatalog zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen an .	1 Kurztest	44 LVS 22 x 2 LVS LG
1.4	Verkehrsverstöße Schwerpunkt: StVG/StGB - Ordnungswidrigkeiten nach StVG (§§ 24a, 24c StVG) - Straftaten nach StGB (vorrangig §§ 142, 315c Abs.1 Nr.1 StGB, 316 StGB)	Die Auszubildenden wenden die rechtlichen Bestimmungen für Ordnungswidrigkeiten gem. StVG und der Verkehrsstraftaten gem. StGB an .	1 Kurztest	18 LVS 9 x 2 LVS LG
2.5	Zulassung von Fahrzeugen Teil 1 - Grundlagen des Zulassungsrechts - Prinzip der Zulassungspflicht / Zulassungsfreiheit - PflVersG, AO - Besondere Fahrzeuge / Kennzeichen	Die Auszubildenden wenden die gesetzlichen Bestimmungen an .	1 Kurztest	22 LVS 11 x 2 LVS LG
2.6	Führerscheinrecht Teil 1 - Prinzip der Fahrerlaubnispflicht / Fahrerlaubnisfreiheit	Die Auszubildenden wenden die Grundlagen des europäischen und		18 LVS 9 x 2 LVS LG

Fach: Verkehrsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Bestandsschutzregeln alte / neue Fahrerlaubnis - Sicherstellung Fahrerlaubnis - § 21 StVG - Ungeeignete Verkehrsteilnehmer	deutschen Fahrerlaubnisrechts an .		
2.7	Repetitorium vor der 1. Zwischenprüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG
3.7	Zulassung von Fahrzeugen Teil 2 - §§ 22 StVG, 267 StGB - Erlöschen Betriebserlaubnis - Ausländische Fahrzeuge	Die Auszubildenden wenden die gesetzlichen Bestimmungen an .	1 Kurztest	18 LVS 9 x 2 LVS LG
3.8	Übungen Verkehrsrecht Teil 1 - Umsetzung des bisher vermittelten Lehrstoffes in Form von praktischen Übungen im Außenbereich und Arbeiten mit dem Tatbestandskatalog und dem System zur Erfassung von Massendaten Owi, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten nach StVO, StGB, StVG sowie angrenzenden Bestimmungen	Die Auszubildenden wenden das bisher erworbene Wissen an . Darüber hinaus beurteilen sie die Verfahrensweise der Erstellung der verschiedenen Ahndungsmöglichkeiten.		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
4.9	Aggressionsdelikte im Straßenverkehr / Straftaten nach StVG und angrenzenden Bestimmungen - Vorrangig §§ 315 c I Nr.2, 240, 315b, 315d StGB	Die Auszubildenden beurteilen die Aggressionsdelikte im Straßenverkehr, sowie weitere Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.	1 Kurztest	18 LVS 9 x 2 LVS LG
4.10	Führerscheinrecht Teil 2 Fahrerlaubnisklassen - Verhältnis EU / nationale Fahrerlaubnis	Die Auszubildenden wenden die Grundlagen des europäischen und deutschen Fahrerlaubnisrechts an . Zudem wenden Sie die	1 Kurztest	10 LVS 5 x 2 LVS LG

Fach: Verkehrsrecht				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen an .		
4.11	Repetitorium vor der 3. Zwischenprüfung			2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.11	Bau- und Ausführungsvorschriften - StVZO, technische Richtlinien, Maße und Gewichte sowie Ladungssicherung	Die Auszubildenden kennen die Grundregeln der StVZO in Bezug auf die Bau- und Ausführungsvorschriften, sowie die daraus resultierenden Folgemaßnahmen.		6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.12	Übungen Verkehrsrecht Teil 2 - Umsetzung des bisher vermittelten Lehrstoffes in Form von praktischen Übungen im Außenbereich und Arbeiten mit dem Tatbestandskatalog - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach StVG, StGB, FZV, StVZO sowie angrenzenden Bestimmungen	Die Auszubildenden wenden das bisher erworbene Wissen an . Darüber hinaus können sie die entsprechenden Vorgänge mit der Verkehrsvergehens- Anzeige in dem von der Polizei verwendeten Vorgangsbearbeitungssyst em erstellen.		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
5.13	Internationaler Güterverkehr - Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Grundlagen des Güterkraftverkehrsgesetz es und Personenbeförderung, nationale und internationale Regelungen - Erhebung von Sicherheitsleistungen	Die Auszubildenden kennen die nationalen und internationalen Regelungen im internationalen Verkehr, der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie wenden die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Sicherheitsleistungen an .		6 LVS 3 x 2 LVS LG
5.14	Repetitorium für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes	Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und zielgerichtet verinnerlicht.		4 LVS 2 x 2 LVS

Fach: Verkehrslehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1.	Einführung Verkehrsüberwachung - Ziele - Erlass zur Verkehrsüberwachung	Die Auszubildenden kennen die Bedeutung und Ziele der Verkehrsüberwachung.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.2	Feststellung von Alkohol und Drogen - Grundlagen - Zuständigkeiten und Verfolgung - Gewinnung Anfangsverdacht - Fahrtüchtigkeitstests - Arbeiten mit Dräger 6510 und 9510 - Drogenvortestgeräte	Die Auszubildenden wenden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die technischen Geräte an .	Zertifizierung Dräger 9510	18 LVS 2 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS Ü 1 x 6 LVS LG
1.3	Verkehrskontrollen und Einschreiten - Einschreiten bei Verkehrskontrollen - Formularwesen und Auskunftssysteme - Anzeigenfertigung in der Massendatenerfassung Owi	Die Auszubildenden wenden die notwendigen Vordrucke und die Anzeigenfertigung mittels Massendatenerfassung Owi an .		12 LVS 2 x 2 LVS LG 1 x 8 LVS Ü
2.4	Lasergeschwindigkeitsmessgerät - Einweisung am LTI 20/20 - Erlass zur Verkehrsüberwachung Anlage 1 - Praktische Übung - Prüfung	Die Auszubildenden wenden das Lasermessgerät LTI 20/20 an .	Zertifizierung LTI 20/20	8 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS Ü
2.5	Verkehrsunfall, Verkehrsunfallsicherung / Verkehrsunfallaufnahme - Begriff: Verkehrsunfall, Abgrenzung §§ 142 StGB, 34 StVO, Erlass zur Verkehrsunfallaufnahme - Aufgaben der Polizei - Sicherungsmaßnahmen Spurenkunde und Dokumentation - Spezielle Spuren beim Verkehrsunfall	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Verkehrsunfallaufnahme und wenden diese an . Die Auszubildenden beurteilen die Verkehrsunfallspuren. Sie wenden Mittel und Methoden der Dokumentation und Sicherung an .		8 LVS 2 x 4 LVS LG

Fach: Verkehrslehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Spuren auf der Fahrbahn - Spuren am und im Fahrzeug - Sonstige Spuren			
2.6	Maßnahmen am Unfallort Teil 1 - Erste Maßnahmen am Unfallort - Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Eigensicherung - Maßnahmen in Bezug auf Beteiligte und Fahrzeuge - Vorrangig Ordnungswidrigkeiten	Die Auszubildenden wenden die ersten Maßnahmen am Unfallort an und erkennen die Unfallursachen.		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
2.7	Maßnahmen am Unfallort Teil 2 - Unfallkategorien - Unfallmitteilung - Unfallanzeige (Vorgangsbearbeitung in dem von der Polizei verwendeten Vorgangsbearbeitungssystem, Massendatenerfassung OWi) - Vorrangig Straftaten in Verbindung mit Verkehrsunfällen	Die Auszubildenden beurteilen die einzelnen Unfallkategorien. Sie können die Unfallmitteilung und die Unfallanzeige anwenden .		12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 8 LVS Ü
3.8	Messverfahren - Dreieck- und Winkelmessverfahren - Messhilfsmittel	Die Auszubildenden wenden die verschiedenen Messverfahren an .		16 LVS 1 x 4 LVS LG 2 x 6 LVS Ü
3.9	Verkehrsunfall und Verkehrsunfallaufnahme - Vollübung	Die Auszubildenden wenden den bis hier erlernten Stoff zum Thema Unfallaufnahme in einer Vollübung an. Vorbereitung für fachtheoretischen Leistungsnachweis in Form einer ganzheitlichen Verkehrsunfallaufnahme (FG).		10 LVS 1 x 10 LVS Ü

Fach: Verkehrslehre				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
5.10	Besonders problematische Unfälle - Beteiligung von Ausländern und bevorrechtigten Personen - Manipulierte Verkehrsunfälle - VU unter Beteiligung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	Die Auszubildenden wenden die Aufnahme von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von ausländischen Verkehrsteilnehmern und bevorrechtigten Personen an. Sie kennen die Möglichkeiten der Manipulation von Verkehrsunfällen sowie die Möglichkeiten der Informationsgewinnung über gefährliche Güter.		4 LVS 2 x 2 LVS LG
5.11	Verkehrsunfallanalyse/ Verkehrsprävention - Örtliche VU-Untersuchung/ Unfallhäufungsstellen/ VU – Statistik - Unfalltypensteckkarte - Grundlagen der Verkehrsprävention - EUSKA informatorisch	Die Auszubildenden kennen die Methoden und Mittel der Verkehrsunfallanalyse. Die Anwarter verstehen die Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der Verkehrsprävention.		4 LVS 2 x 2 LVS LG
5.12	Verkehrsregelung - Grundkenntnisse der - Verkehrsregelung an der Kreuzung	Die Auszubildenden kennen die Grundlagen der Verkehrsregelung an .		2 LVS 1 x 2 LVS LG
5.13	Digitale Spurensuche und Sicherung in Bezug auf die Unfallaufnahme und Beweissicherung	Die Anwarter werden auf den aktuellen Stand der Automotiven IT gebracht und sind in der Lage, die Bedeutung digitaler Spuren zu erkennen .		4 LVS 1 x 4 LVS

Leitthema 6: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung**Verantwortlich:** Rik Kusche**Ziel:** Das Leitthema 6 beinhaltet neben der Interdisziplinären polizeilichen Einsatzbewältigung (IPE) auch das Praxistraining Erstverwendung (PT).

Die Auszubildenden erkennen im Rahmen von IPE, dass polizeiliche Einsätze regelmäßig eine hohe Komplexität aufweisen und somit nicht aus dem alleinigen Blickwinkel eines einzelnen Fachbereichs (Leitthemas) vollumfänglich abgearbeitet werden können.

Sie verstehen, dass das Zusammenspiel aller Fachbereiche entscheidend für die professionelle Abarbeitung von polizeilichen Einsätzen ist. Am Ende der Ausbildung sind die Auszubildenden in der Lage, Leitthemen übergreifend Methoden und Denkweisen aller Fachbereiche zielorientiert zu verknüpfen.

IPE beginnt im 2. Semester mit einer Einführungsveranstaltung. In dieser wird das bis zu diesem Zeitpunkt erlangte Detailwissen zu grundlegenden Kompetenzen der einzelnen Fachbereiche erstmals theoretisch miteinander in Verbindung gebracht.

Im 3. und 5. Semester erfolgt die Verknüpfung aller Fachbereiche anhand polizeilicher Standardlagen sowie ausgewählter besonderer Lagen an jeweils separaten Auswertetagen. Höhepunkt bildet eine Leitthemen übergreifende Abschlussübung.

Das Praxistraining Erstverwendung orientiert sich an den tatsächlichen Stellenzusagen des Einstellungsjahrganges in die Erstverwendung in der Direktion Besondere Dienste und in die Erstverwendung in einer Polizeidirektion.

Die Auszubildenden wiederholen polizeiliche Standards und erhalten Einblicke in spezifische Themen der Bereitschaftspolizei bzw. des Wachdienstes.

Fach: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung Grundlagen	Die Auszubildenden lernen die Interdisziplinäre Idee kennen und verstehen deren Bedeutung innerhalb der Ausbildung und für die Vorbereitung einer erfolgreichen polizeilichen Einsatzbewältigung.	mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest	4 LVS 1 x 4 LVS LG
3.2	Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung Standardlagen	Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der sich an Schwerpunkten orientierten Auswertung selbstbewältigter polizeilicher Standardlagen anwenden	mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest	66 LVS
3.2.1	Verkehrskontrolle	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 8 LVS LG, Ü
3.2.2	Hilope / Vermisste	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 6 LVS 1 x 4 LVS LG, Ü
3.2.3	Ordnungsstörungen / Privatrechtliche Sachverhalte	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 6 LVS LG, Ü
3.2.4	Körperverletzungsdelikte	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 8 LVS LG, Ü
3.2.5	Häusliche Gewalt	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 8 LVS LG, Ü
4.2.6	Schadensereignisse / GGSK / Verkehrsunfall	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 8 LVS LG, Ü
4.2.7	Erster Angriff / Eigentumsdelikte	siehe unter 3.2	siehe unter 3.2	1 x 8 LVS LG, Ü
4.2.8	Politisch motivierte Kriminalität	Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der sich an Schwerpunkten orientierten Auswertung selbstbewältigter polizeilicher Standardlagen anwenden.	mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest	1 x 10LVS LG, Ü
5.3	Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung Einsatzsituation aus besonderem Anlass	Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der sich an Schwerpunkten orientierenden Auswertung selbstbewältigter polizeilicher Einsatzsituationen aus besonderem Anlass	mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest; Überprüfung der Fähigkeiten während der Übung	16 LVS

Fach: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		anwenden.		
5.3.1	Lebensbedrohliche Einsatzlagen I	siehe unter 5.3	siehe unter 5.3	1 x 8 LVS LG, Ü
5.3.2	Lebensbedrohliche Einsatzlagen II	siehe unter 5.3	siehe unter 5.3	1 x 8 LVS LG, Ü
5.4	Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung	Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der Bewältigung ausgewählter polizeilicher Standardsituationen bzw. Einsatzsituationen aus besonderem Anlass anwenden.	mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest; Überprüfung der Fähigkeiten während der Übung	14 LVS
5.4.1	Abschlussübung	siehe unter 5.4	Überprüfung der Fähigkeiten während der Übung	1 x 8 LVS Ü

Fach: Praxistraining Erstverwendung				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Praxistraining Erstverwendung - in Abhängigkeit der Einstellungszusagen			40 LVS
5.1	Für die Erstverwendung in der Fachdirektion Besondere Dienste - Grundausbildung am Einsatzmehrzweckstock (EMS)	Gem. Richtlinie für den Einsatz, die Grundausbildung sowie die Fortbildung am Einsatzmehrzweckstock (EMS)	EMS-Prüfung	5 x 8 LVS LG, Ü
5.2	Für die Erstverwendung in einer Polizeidirektion - Wiederholung, Weiterführung, Vertiefung polizeilicher Standards (rechtlich/taktisch) - Einblicke in spezifische Themen für den Wachdienst	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse anwenden . Die Auszubildenden lernen weitere Einblicke in spezifische Themen für den Wachdienst kennen .	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Unterricht; mündliche Abfrage im Unterricht	5 x 8 LVS LG, Ü

Leitthema 7: Polizeiliche Trainings**Verantwortlich:** Hendrik Jenke

Ziel: In den Lehrveranstaltungen der polizeilichen Trainings werden die in den Leitthemen 1 bis 6 erworbenen Kompetenzen mit den komplexen Anforderungen an das polizeiliche Einsatzgeschehen verknüpft, um einen erfolgreichen Abschluss polizeilicher Handlungsziele zu gewährleisten.

Im Sportunterricht erwerben die Auszubildenden eine für den Polizeivollzugsdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit. Im Unterricht zum Schwimmen und Retten erlernen sie Techniken zur Rettung von Personen vor dem Ertrinken.

Die Auszubildenden werden befähigt, die Schusswaffe zu führen, situationsangepasst und nur als äußerstes Einsatzmittel einzusetzen. Sie können die Schusswaffen sicher, schnell und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen anwenden.

Mit der Vermittlung grundlegender und standardisierter Eingriffstechniken lernen die Auszubildenden in Verbindung mit ihren physischen und psychischen Kompetenzen, in Eingriffs- und Risikosituationen für sich und andere helfend und regelnd eingreifen zu können. Der Einsatz von körperlicher Gewalt sowie deren Hilfsmittel (Reizstoffsprühgerät, Handfessel) und die Waffen (EKA, DEIG sowie Pistole) werden in Verbindung mit den erlernten Elementen des Einsatztrainings situations- und fachgerecht angewendet.

Die Auszubildenden sind in der Lage, bei verletzten Personen die Erste-Hilfe-Maßnahmen, einschließlich lebensrettender Maßnahmen durchzuführen.

Die Auszubildenden kennen grundlegende polizeiliche Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik und können diese sicher anwenden.

Im Rahmen des Fahr- und Sicherheitstrainings werden die Auszubildenden in die Lage versetzt, ein Dienstkraftfahrzeug einsatzgerecht, funktions- und situationssicher, unfallvermeidend, vorbildlich und energiesparend unter verschiedenen Verkehrsbedingungen sowie unter Nutzung der technischen Ausstattung einzusetzen. Sie erwerben die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei.

Die Auszubildenden erwerben und festigen ihre Sozial- und Handlungskompetenz für einen professionellen Umgang mit Menschen, die einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben und können diese Kompetenzen im polizeilichen Alltag anwenden.

Fach: Standard-Einsatztraining (SET)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Theoretische Einführung in die Inhalte Gruppenregeln Belehrung Grundlagen - Distanzverhalten - Sicherer Stand - Fallschule - Bewegungslehre - Umgang mit aggressivem Verhalten: - Unterschreiten der Distanz, Wegstoßen des Angreifers, Abwehr von Angriffen - Kontertechniken, Hand- und Fußtechniken (Blendschlag, Gerader Fußstoß, Knietechnik)	Kennen Die Auszubildenden erkennen die Notwendigkeit und die Herausforderungen des Standard-Einsatztrainings. Anwenden Die Auszubildenden können auf veränderte Distanzen eingehen, Abwehrtechniken anwenden und eine am Zweck ausgerichtete Angriffs- oder Schutzhaltung einnehmen. Sie können sich schnell und sicher bewegen und taktische Bewegungsformen anwenden.		14 LVS 7 x 2 LVS Ü
1.2	Einsatzmittel EKA - Trefferzonen, Trageweise, Öffnen und Schließen des EKA, Grundschnitte, - Koppelordnung, FEM-Wechsel, Umgang und Anwendung RSG, Anwendungsbereiche	Die Auszubildenden können die verbindlichen Basistechniken mit dem EKA anwenden. Sie können die anderen FEM handlungssicher anwenden.		8 LVS 4 x 2 LVS
1.3	EKA-Zertifizierung	Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen im Umgang mit dem EKA und erhalten darüber ein Zertifikat.		2 LVS
1.4	Heruntersprechen gefährlicher Personen - V-Stellung - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (GdV) - FEM-Wechsel	Die Auszubildenden können die Grundsätze des Heruntersprechens von g. Personen unter Berücksichtigung des GdV und der Einsatztaktik anwenden.		8 LVS 4 x 2 LVS
1.5	Fesselung und Durchsuchung von Personen	Anwenden Die Auszubildenden		8 LVS 4 x 2 LVS

Fach: Standard-Einsatztraining (SET)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Fesselung liegend und Durchsuchung liegend und stehend	können die erlernten Techniken zur Fesselung zu zweit und Durchsuchung von Personen unter Berücksichtigung der Eigensicherung anwenden und können eine gefesselte Person transportieren.		
2.6	Fesselung und Durchsuchung von Personen, Fesselung liegend und stehend, Durchsuchung liegend und stehend (frei oder an der Wand) - Durchsuchung an der Wand mit Widerstand - Armstreckhebel, Handkipphebel und Fesselung, Körperabbiegen - Heruntersprechen gefährlicher Personen - Fesselung und Durchsuchung; ganzheitlicher Ansatz	Die Auszubildenden können die erlernten Techniken zur Fesselung allein oder zu zweit und Durchsuchung von Personen unter Berücksichtigung der Eigensicherung anwenden und können eine gefesselte Person transportieren. Die Auszubildenden können die erlernten Techniken zur Durchsuchung an der Wand mit und ohne Widerstand anwenden.		22 LVS 11 x 2 LVS
2.7	Einsatzmittel DEIG - Theoretische Einweisung: Gerät, Recht, Medizin, Erste Hilfe, Taktik - Praktische Einweisung: Gerät, Erste Hilfe, Handhabung, Übung, Einsatztaktik/Verhaltenstraining, Anwendung mittels Übungskartusche - Verhaltens- und Einsatztraining: Praxisnahe Übungsszenarien im Team inklusive Erste Hilfe	Die Auszubildenden wenden den DEIG rechts- und handlungssicher unter Berücksichtigung einsatztaktischer Besonderheiten an und können Maßnahmen nach FEM-bezogener Ersten Hilfe leisten.		16 LVS
2.8	DEIG-Zertifizierung	Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen im Umgang mit dem DEIG und erhalten darüber ein Zertifikat.		4 LVS 1 x 4 LVS

Fach: Standard-Einsatztraining (SET)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
3.9	Vertiefung Standardmaßnahmen - Fesselung und Durchsuchung von Personen, Fesselung liegend und Durchsuchung liegend und stehend - Heruntersprechen gefährlicher Personen - weiterführende Technik EKA	Die Auszubildenden können die erlernten Techniken (auch unter zur Hilfenahme des EKA) zur Fesselung Durchsuchung von Personen unter Berücksichtigung der Eigensicherung anwenden. Die Auszubildenden können die Grundsätze des Heruntersprechens von g. Personen unter Berücksichtigung des GdV und der Einsatztaktik anwenden.	Üben in Rollenspielen	2 LVS 1 x 2 LVS Ü
3.10	Kontaktangriffe, Waffenschutz, Eingriffstechniken	Die Auszubildenden wenden situativ Abwehrtechniken an und nehmen dabei eine am Zweck ausgerichtete Angriffs- oder Schutzhaltung ein. Sie können sich schnell und sicher bewegen und taktische Bewegungsformen anwenden.		16 LVS 4 x 4 LVS
3.11	Vorbereitung auf die Fachpraktische Prüfung SET 1	Die Auszubildenden wenden alle prüfungsrelevanten Inhalte sachverhaltsbezogen an.		6 LVS 3 x 2 LVS
3.12	Fachpraktische Prüfung SET 1	Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen an die SET 1 Prüfung.		4 LVS
3.13	Durchsuchung von Personen an einem Fahrzeug - Eingriffstechniken und Eigensicherung bei Fahrzeugkontrollen ohne/mit Widerstand - Herausholen einer Person aus einem	Die Auszubildenden können die erlernten Techniken zum Umgang mit einer Person und die Durchsuchung an einem Fahrzeug mit und ohne Widerstand anwenden.		10 LVS 5 x 2 LVS Ü

Fach: Standard-Einsatztraining (SET)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Fahrzeug - Heraussprechen/ Heruntersprechen einer Person aus dem Fahrzeug			
3.14	Rezertifizierung FEM - EKA - DEIG	Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen an die Rezertifizierung im Umgang mit dem EKA und dem DEIG.		4 LVS
4.15	Wiederholung Themen Semester 1-3	Erfassen der Schwerpunkte nach sachverhalts-bezogener Anwendung aller vorherigen Inhalte. Die Auszubildenden festigen die zuvor erlernten Inhalte.		4 LVS 2 x 2 LVS
4.16	Herausholen aus einem Sessel - Eigensicherung - Kommunikation - Eingriffstechniken	Die Auszubildenden wenden Zwangsmaßnahmen bei sitzenden Personen gegen Widerstand an.		4 LVS 2 x 2 LVS
4.17	Vertiefung Standardmaßnahmen Festnahmetechniken bei massivem Widerstand	Die Auszubildenden können Abwehrtechniken und Festnahmetechniken anwenden und eine am Zweck ausgerichtete Angriffs- oder Schutzhaltung einnehmen. Sie können sich schnell und sicher bewegen und taktische Bewegungsformen anwenden.		8 LVS 2 x 4 LVS
5.18	Einsatztaktik beim Betreten von Räumen - Betreten von Räumen in Verbindung mit Heruntersprechen gefährlicher Personen - Arbeiten mit Farbmarkierungssystemen	Die Auszubildenden wenden ihr erlerntes Wissen zum Heruntersprechen gefährlicher Personen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Betretens von Räumen unter Stress an.		16 LVS 2 x 8 LVS

Fach: Standard-Einsatztraining (SET)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
5.19	Vorbereitung Fachpraktische Prüfung SET 2	Die Auszubildenden wenden alle prüfungsrelevanten Inhalte sachverhaltsbezogen an.		4 LVS 2 x 2 LVS
5.20	Fachpraktische Prüfung SET 2	Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen an die SET 2 Prüfung.		6 LVS

Fach: Nichtschießen/Schießen				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Theoretische Grundlagen der Pistole und MP - Erläuterung des Ausbildungsablaufes im Fach NS/S - Sicherheitsregeln/Verhaltensregeln im Umgang mit einer Waffe - Ballistik - Übersicht zu den verschiedenen Waffen - Sicherungseinrichtungen - Schusswaffengebrauch gegen Tiere - Vorbereitungen für das Training in der RSA	Die Auszubildenden erlangen einen groben Überblick über den Ausbildungsinhalt im Fach NS/S, den sicheren Umgang mit Schusswaffen sowie theoretischen Grundlagen		2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.2	Grundlagentraining mit der Pistole - Griff an der Waffe - Waffenempfang - Sicherheitsüberprüfung - Zerlegen / Zusammensetzen - Baugruppen / Bedienelemente - Waffenübergabe - Waffenabgabe - Funktionsablauf der Waffe - Beidhändiger Griff - Stabiler Stand - Laden / Entladen - 4 Phasen Ziehvorgang - Visierung / Haltepunkt - Störungsbeseitigung / Magazinwechsel - SUL Position - Waffenreinigung - Vorbereitung Schießtrainingsnachweise	Die Auszubildenden kennen den Aufbau und die Funktionsweise der Pistole sowie die theoretischen Grundlagen aus dem Vortrag		10 LVS 5 x 2 LVS LG
1.3.1	Schulmäßiges Schießtraining mit der Pistole Die Übungen sollen: - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ-Abnahme	Die Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deutschusstechniken an.	Treffer in den vorgegebenen Zielen, Kontrollübung mit der Pistole	16 LVS 8 x 2 LVS Ü

Fach: Nichtschießen/Schießen				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Abnahme KÜ gem. PDV 211			
2.3.2	Schulmäßiges Schießtraining mit der Pistole Die Übungen sollen: - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ-Abnahme - Abnahme KÜ gem. PDV 211	Die Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an.	Treffer in den vorgegebenen Zielen, Kontrollübung mit der Pistole	16 LVS 8 x 2 LVS Ü
2.4	Aufbau, Wirkungsweise, Handhabung und Grundlagentraining MP - Waffenempfang - Griff an der Waffe - Sicherheitsüberprüfung - Funktionsablauf Waffe - Zerlegen / Zusammensetzen - Baugruppen / Bedienelemente - Stabiler Stand - Visierung - Waffenabgabe - Störungsbeseitigung / Magazinwechsel - SUL - Waffenreinigung	Die Auszubildenden kennen die Funktion und Handhabung der MP.		4 LVS 2 x 2 LVS LG, Ü
2.5.1	Schulmäßiges Schießtraining mit der MP Die Übungen sollen: - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ-Abnahme - KÜ gem. PDV 211	Die Auszubildenden wenden die MP im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an.		8 LVS 4 x 2 LVS Ü
3.5.2	Schulmäßiges Schießtraining mit der MP Die Übungen sollen: - auch mit wechselnden	Die Auszubildenden wenden die MP im Rahmen von Trainings zu Visier- und	Kontrollübung mit der MP	10 LVS 5 x 2 LVS Ü

Fach: Nichtschießen/Schießen				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ-Abnahme - KÜ gem. PDV 211	Deuschusstechniken an.		
3.6	Einsatzmäßiges Schießtraining mit der Pistole mit Handschuhen - Schießen auf Ringscheibe - Schnell visierter Deuschuss aus dem Holster - Schießen nach EPLA – Bedingungen - Einhändiges Schießen - Schießen aus der SUL - Schießen unter ungünstigen Lichtverhältnissen - Übungssachverhalte im Team unter Verwendung des Blue- Box- Systems - Grundsätze Taktik und Eigensicherung - Einsatzbegleitende Kommunikation	Die Auszubildenden beurteilen die Anwendung der Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken unter einsatzmäßigen Bedingungen.	Kontrollübung mit der MP	
4.7.1	Fortsetzung des einsatzmäßigen Schießtrainings mit der Pistole - weitere Übungssachverhalte im Team unter Verwendung des Blue- Box- Systems - Grundsätze Taktik und Eigensicherung - Einsatzbegleitende Kommunikation - Wahl der Führungs- u. Einsatzmittel - Schießen unter körperlicher Belastung - Waffenwechsel von MP auf Pistole - Wechsel von EKA auf Pistole	Die Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an.		
5.7.2	Fortsetzung des einsatzmäßigen Schießtrainings mit der Pistole - weitere Übungssachverhalte im Team unter Verwendung des Blue- Box- Systems - Grundsätze Taktik und Eigensicherung - Einsatzbegleitende Kommunikation - Wahl der Führungs- u. Einsatzmittel - Schießen unter körperlicher Belastung	Die Studierenden / Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an.		

Fach: Nichtschießen/Schießen				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Waffenwechsel von MP auf Pistole - Wechsel von EKA auf Pistole			

Fach: Schwimmen und Retten				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Einführung und Unfallschutzbelehrung	Kennen Verhalten im Schwimmbad, Ziele und Inhalte des Unterrichtes		1 LVS 1 x 1 LVS LG
2.2	Erlernen Technik Gleiten, Sprung ins Wasser, Wendetechnik	Verstehen, Anwenden Festigung der schwimmerischen Grundfertigkeiten		2 LVS 1 x 2 LVS Ü
2.3	Beinbewegung, Armbewegung, Gesamtbewegung, Atmung	Verstehen, Anwenden Technik des Brustschwimmens		4 LVS 2 x 2 LVS Ü
2.4	Intervalltraining in Vorbereitung auf den SET 300m-Schwimmen unter Anwendung der Schwimmtechniken im Brustschwimmen	Anwenden Verbesserung der Grundlagenausdauer und Entwicklung der Willenskraft		4 LVS 2 x 2 LVS Ü
2.5	300m-Schwimmen	Bestehen des Sparteinzeltests	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
2.6	Tief- und Streckentauchen, Transportschwimmen	Verstehen Erlernen und Festigen der Grundfertigkeiten des Rettungsschwimmens		4 LVS 2 x 2 LVS Ü
2.7	Schleppen von Verletzten, Befreiungsgriffe, Verletzten an Land bringen	Verstehen, Anwenden Erlernen und Umsetzen von Maßnahmen der Ersten Hilfe am und im Wasser		8 LVS 4 x 2 LVS Ü
2.8	Sprung, Tauchen, Transportieren, Schleppen, Befreiungsgriff, 200m, 100m Kleiderschwimmen	Anwenden Erfolgreiches Bestehen der Überprüfung der Disziplinen des DLRG-Abzeichens in Bronze	ST	7 LVS

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang HERBST				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Einführung/Belehrung - Begrüßung - Belehrung über das Verhalten im Konditionssport - Belehrung zum Unfallschutz - Information über Prüfungsnormen - Vorstellung MTS- und CTS-Raum	Kennen Die Auszubildenden werden zur Hausordnung der Sporthalle und zu den Unfallgefahren während der Sportausbildung belehrt. Sie erhalten die grundlegende Übersicht über den Verlauf der Sportausbildung und die zu erbringenden Sporttests. Der MTS- und CTS-Raum wird vorgestellt.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.2	Ausgangstest Abnahme der aktuellen 3000m Laufleistung	Der aktuelle Leistungsstand im 3000m Lauf wird erfasst		2 LVS 1 x 2 LVS Ü
1.3	Grundlagenausdauer - Kennenlernen der Laufstrecken - Theorie und Praxis der Lauftechnik - Belastungsgestaltung, Erwärmung - Theorie der Trainingsmethoden (Anpassung, Superkompensation)	Anwenden Die Auszubildenden steigern ihre Grundlagenausdauer. Die Auszubildenden haben theoretische Grundkenntnisse über Trainingsmethoden, Lauftechnik und Vorbereitungsmethoden für das Training der Grundlagenausdauer erlangt.		16 LVS 8 x 2 LVS Ü
1.4	Funktionale Ganzkörpertrainings mit und ohne Gewichte Kreistraining Spezielles Training der einzelnen Elemente des Hindernislaufes Spisportarten	Anwenden Die Auszubildenden entwickeln und steigern ihre Fähigkeiten von Kraftausdauer und Schnellkraft. Sie sind auf den Sporteinzeltest vorbereitet.		12 LVS 6 x 2 LVS Ü
1.5	Sporttest Hindernislauf 1	Bestehen des Sporttests im Hindernislauf 1.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
2.6	Ausdauertraining	Anwenden		16 LVS

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang HERBST				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- Dauermethode - Intervallmethode	Die Auszubildenden erhalten ihre Grundlagenausdauer und entwickeln spezielle Ausdauerfähigkeiten in Vorbereitung auf den Sporttest im 3000m Lauf. Sie erlangen wesentliche Kenntnisse der theoretischen Grundlagen zur Leistungssteigerung beim Lauftraining.		8 x 2 LVS Ü
2.7	Sporttest im 3000m-Lauf 1	Bestehen des Sporttests 3000m-Lauf 1.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
2.8	Sporttag	Anwenden Die Auszubildenden legen die Disziplinen des Deutschen Sportabzeichens ab. Teamfördernde Sportangebote mit Wettkampfcharakter fördern die Teamfähigkeit.		8 LVS 1 x 8 LVS Ü
3.9	Ausdauertraining Ganzkörpertraining mit und ohne Gewichte Training Individualsportarten Spielsportarten (z. B. Volleyball, Basketball, Badminton) Zusammenfassung der Trainingsmethoden	Anwenden Die Auszubildenden haben ihre erworbene Leistungsfähigkeit in der Laufdisziplin gefestigt und sind auf die sportlichen Anforderungen im Praktikum vorbereitet. Sie sind in der Lage, ihre Leistungsfähigkeit auch während des Praktikums selbständig zu erhalten und selbständig einen Trainingsplan für ihr individuelles Lauftraining zu erarbeiten. Spielsportarten festigen die sportliche		22 LVS 11 x 2 LVS Ü

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang HERBST				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Leistungsfähigkeit.		
3.10	Kreistraining, Stationstraining zur Entwicklung und Steigerung der Kraftausdauer und der Schnellkraft. Zur Vorbereitung des Hindernislaufs werden spezielle Elemente in die Übungseinheiten mit einbezogen.	Anwenden Die Auszubildenden verbessern ihre Fähigkeiten von Kraftausdauer und Schnellkraft. Sie sind auf den Sporteinzeltest Hindernislauf vorbereitet		16 LVS 8 x 2 LVS Ü
3.11	Sporttest im Hindernislauf 2	Bestehen des Sporttests im Hindernislauf 2.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
4.12	Ausdauertraining - Dauermethode - Intervallmethode - Zielzeitmethode	Anwenden Die Auszubildenden werden auf den 3000m Lauf vorbereitet.		12 LVS 6 x 2 LVS Ü
4.13	Sporttest im 3000m-Lauf 2	Bestehen des Sporttests 3000m-Lauf 2.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
5.14	Lauftraining Ganzkörpertraining Spielsportarten (z.B. Volleyball, Fußball, Badminton) Training Individualsportarten	Anwenden Die Auszubildenden haben ihre erworbene Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Sie sind auf die Anforderungen in der Erstverwendung vorbereitet. Die körperliche Leistungsfähigkeit wird gefestigt bzw. stabilisiert. Durch Spielsportarten wird die Teamfähigkeit verbessert.		10 LVS 5 x 2 LVS

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang FRÜHJAHR				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Einführung/Belehrung - Begrüßung - Belehrung über das Verhalten im Konditionssport - Belehrung zum Unfallschutz - Information über Prüfungsnormen - Vorstellung MTS- und CTS-Raum	Kennen Die Auszubildenden werden zur Hausordnung der Sporthalle und zu den Unfallgefahren während der Sportausbildung belehrt. Sie erhalten die grundlegende Übersicht über den Verlauf der Sportausbildung und die zu erbringenden Sporttests. Der MTS- und CTS-Raum wird vorgestellt.		2 LVS 1 x 2 LVS LG
1.2	Ausgangstest Abnahme der aktuellen 3000m Laufleistung	Der aktuelle Leistungsstand im 3000m Lauf wird erfasst		2 LVS 1 x 2 LVS Ü
1.3	Grundlagenausdauer - Kennenlernen der Laufstrecken - Theorie und Praxis der Lauftechnik - Belastungsgestaltung, Erwärmung - Theorie der Trainingsmethoden (Anpassung, Superkompensation)	Anwenden Die Auszubildenden steigern ihre Grundlagenausdauer. Die Auszubildenden haben theoretische Grundkenntnisse über Trainingsmethoden, Lauftechnik und Vorbereitungsmethoden für das Training der Grundlagenausdauer erlangt.		16 LVS 8 x 2 LVS Ü
1.4	Ausdauertraining - Dauermethode - Intervallmethode	Anwenden Die Auszubildenden erhalten ihre Grundlagenausdauer und entwickeln spezielle Ausdauerfähigkeiten in Vorbereitung auf den Sporttest im 3000m Lauf. Sie erlangen wesentliche Kenntnisse der theoretischen		12 LVS 6 x 2 LVS Ü

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang FRÜHJAHR				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Grundlagen zur Leistungssteigerung beim Lauftraining.		
1.5	Sporttest im 3000m-Lauf 1	Bestehen des Sporttests 3000m-Lauf 1.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
2.6	Funktionale Ganzkörpertrainings mit und ohne Gewichte Kreistraining Spezielles Training der einzelnen Elemente des Hindernislaufes Spielsportarten	Anwenden Die Auszubildenden entwickeln und steigern ihre Fähigkeiten von Kraftausdauer und Schnellkraft. Sie sind auf den Sporteinzeltest vorbereitet.		18 LVS 9 x 2 LVS Ü
2.7	Sporttest Hindernislauf 1	Bestehen des Sporttests Hindernislauf 1.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
2.8	Spielsportarten (z. B. Volleyball, Basketball, Badminton) Training Individualsportarten	Anwenden Die Auszubildenden stabilisieren und verbessern ihre Fähigkeiten in Koordination, Motorik und Ausdauer insbesondere durch Spielsportarten. Die Teamfähigkeit wird gefestigt.		6 LVS 3 x 2 LVS Ü
3.9	Ausdauertraining Ganzkörpertraining mit und ohne Gewichte Training Individualsportarten Spielsportarten (z.B. Volleyball, Basketball, Badminton) Zusammenfassung der Trainingsmethoden	Anwenden Die Auszubildenden haben ihre erworbene Leistungsfähigkeit in der Laufdisziplin gefestigt und sind auf die sportlichen Anforderungen im Praktikum vorbereitet. Sie sind in der Lage, ihre Leistungsfähigkeit auch während des Praktikums selbständig zu erhalten und selbständig einen Trainingsplan für ihr individuelles Lauftraining zu erarbeiten.		16 LVS 8 x 2 LVS Ü

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang FRÜHJAHR				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		Spielsportarten festigen die sportliche Leistungsfähigkeit.		
3.10	Kreistraining, Stationstraining zur Entwicklung und Steigerung der Kraftausdauer und der Schnellkraft. Zur Vorbereitung des Hindernislaufs werden spezielle Elemente in die Übungseinheiten mit einbezogen.	Anwenden Die Auszubildenden verbessern ihre Fähigkeiten von Kraftausdauer und Schnellkraft. Sie sind auf den Sporteinzeltest Hindernislauf vorbereitet.		14 LVS 7 x 2 LVS Ü
3.11	Sporttest im Hindernislauf 2	Bestehen des Sporttests im Hindernislauf 2.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
3.12	Sporttag	Anwenden Die Auszubildenden legen die Disziplinen des Deutschen Sportabzeichens ab. Teamfördernde Sportangebote mit Wettkampfcharakter fördern die Teamfähigkeit.		8 LVS 1 x 8 LVS
4.13	Ausdauertraining - Dauermethode - Intervallmethode - Zielzeitmethode	Anwenden Die Auszubildenden werden auf den 3000m Lauf vorbereitet.		14 LVS 7 x 2 LVS Ü
5.14	Sporttest im 3000m-Lauf 2	Bestehen des Sporttests 3000m-Lauf 2.	ST	2 LVS 1 x 2 LVS
5.15	Lauftraining Ganzkörpertrainings Spielsportarten (z.B. Volleyball, Fußball, Badminton) Training Individualsportarten	Anwenden Die Auszubildenden haben ihre erworbene Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Sie sind auf die Anforderungen in der Erstverwendung vorbereitet. Die körperliche Leistungsfähigkeit wird gefestigt bzw. stabilisiert. Durch Spielsportarten		8 LVS 4 x 2 LVS Ü

Fach: Konditionsfördernder Sport Einstellungsjahrgang FRÜHJAHR				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
		wird die Teamfähigkeit verbessert.		

Fach: Dienstfahrberechtigung				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
2.1	Theoretische Grundlagen - Pflichten eines Dienstkraftfahrzeugführers - Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten - Schadenshaftung der Fahrer von Dienst-Kfz. - Maßnahmen nach VU mit Dienst-Kfz.	Die Auszubildenden vertiefen ihre Kenntnisse zur StVO und kennen das zur Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen erforderliche Wissen.		6 LVS 1 x 6 LVS LG
2.2	Fahrzeugeinweisung - Abfahrtskontrolle - Automatik - RTK - Ausrüstung	Die Auszubildenden wenden die wichtigsten technischen Systeme sowie die Ausstattung eines Funkstreifenwagens an .		2 LVS 1 x 2 LVS Ü
2.3	Praktisches Fahren - Fahren mit einem Funkstreifenwagen und einem Gruppenkraftwagen - Fahren mit Automatikgetriebe	Anwenden Ein Dienstkraftfahrzeug kann funktions- und situationssicher geführt werden.	Beobachtung und ggf. Hilfestellung beim Fahrer	20 LVS Ü
2.4	Leistungsüberprüfung	Anwenden Sicheres und verkehrsgerechtes Führen eines Dienstkraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum.	Prüfungsfahrt	2 LVS

Fach: Fahr- und Sicherheitstraining				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
3.1	Einweisung/ Belehrung	Die Auszubildenden kennen den Ablauf und die Sicherheitsregeln auf dem Trainingsplatz.		1 LVS LG
3.2	Theoretische Grundlagen <u>Sensomotorik</u> - Der Mensch als Fahrzeugführer - Wahrnehmung - Wahrnehmungstäuschung - Reaktion - Gefühle - Einflüsse <u>Fahrphysik</u> - Der Reifen - Reibungsarten - Haftung - Kräfte am Rad - Radlastverschiebung	Die Auszubildenden kennen ihre Wahrnehmungsfähigkeit und die Grundlagen der Fahrphysik.		2 LVS LG
3.3	Theoretische Grundlagen Statik - Wenderechteck - Versetzte Durchfahrt - Versetzte Parkboxen - Fahrgasse - Parklücke	Die Auszubildenden erkennen Gefahrensituationen im statischen Bereich und wenden Vermeidungsstrategien an .	Hilfestellung in der Übung	4 LVS Ü
3.4	Theoretische Grundlagen Dynamik - Sitzeinstellung - Gurteinstellung - Lenkradhaltung - Bremsschlag - Zielbremsen - Bremswegvergleich - Parallel bremsen - Bremsen auf dem Gleitstreifen ohne ABS, mit ABS - Fahren einer Kreisbahn - Schneller Spurwechsel - Bremsen und Ausweichen - Slalom-Parcours	Die Auszubildenden erkennen Gefahrensituationen im dynamischen Bereich und wenden Vermeidungsstrategien an .	Hilfestellung in der Übung	18 LVS Ü
3.5	Rettungssimulator - Selbstrettung aus Dachlage - Selbstrettung aus Seitenlage - Fremdrettung aus Dachlage	Die Auszubildenden wenden die Eigen- und Fremdrettung an .	Hilfestellung in der Übung	3 LVS Ü Rettungssimulator
3.6	Durchfahren eines Parcours mit Elementen aus dem gesamten Training unter Zeitnahme	Erfahrenes wird unter Einfluss von Stress angewandt .	Zeit und Fehlerauswertung	2 LVS Ü

Fach: IuK-Training				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Umgang mit dem Arbeitsplatz-PC (APC), Datenschutz und IT-Sicherheit, MS - Outlook	Die Auszubildenden lernen das Pol1-Netz kennen und können dieses nutzen.		6 LVS 1 x 6 LVS LG, Ü
1.2	aktuelles Vorgangsbearbeitungssystem Grundlagen, Vorgangserfassung Straftaten und Unfallaufnahme, Systemzusammenhänge	Die Auszubildenden beherrschen die Grundlagen des von der Polizei verwendeten Vorgangsbearbeitungssystems.	Zertifizierungstest	36 LVS 9 x 4 LVS LG, Ü
2.3	Massendatenerfassung Owi	Die Auszubildenden können das System zur Massendatenerfassung von Ordnungswidrigkeiten anwenden . Die Auszubildenden weisen den Umgang mit dieser Anwendung nach.	Zertifizierungstest	6 LVS 1 x 6 LVS LG, Ü
2.4	Polizeiliche Auskunftssysteme	Die Auszubildenden wenden die polizeilichen Auskunftssysteme im Zusammenhang mit der Personen- bzw. Sachfahndung, sowie der Fallsuche sicher an .	Zertifizierungstest	6 LVS 1 x 6 LVS LG, Ü
2.5	DV – Anwendungen	Auffrischung polizeilicher DV – Anwendungen vor dem Praktikum		6 LVS 1 x 6 LVS LG, Ü
5.6	DV – Anwendungen	Auffrischung polizeilicher DV-Anwendungen vor Abschluss der Ausbildung		6 LVS 1 x 6 LVS LG, Ü

Fach: Training sozialer Kompetenzen				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
1.1	Baustein 1 Selbst- und Fremdwahrnehmung - Rollenverständnis - Techniken der Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion - Techniken und Grundlagen der Personenwahrnehmung - Vier Seiten einer Nachricht - Empathiefähigkeit, Feedback, die Wahrnehmung und Interpretation von verbalen, nonverbalen und paraverbalen Kommunikationsreizen	Die Auszubildenden entwickeln ein klares Rollenverständnis in Bezug auf die Rolle als Polizistin bzw. Polizist. Sie können Techniken und Grundlagen der Personenwahrnehmung anwenden und verstehen deren praktische Bedeutung für das polizeiliche Handeln.	Überprüfung der praktischen Anwendung innerhalb der Rollenspiele	24 LVS 2 x 8 LVS LG, Ü
2.2	Baustein 2 Interkulturelle und interpersonelle Kommunikation - Umgang mit Menschen aus verschiedenen Kulturräumen (nationale und internationale Kulturräume) in Bezug auf polizeiliche Einsatzsituationen - Vertiefung der im Baustein 1 erworbenen Fähigkeiten vor dem Hintergrund interkultureller Einsatzsituationen - Techniken zur Reflexion eigener Vorurteile und Stereotype gegenüber anderen Personengruppen - Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen	Die Auszubildenden verstehen die Besonderheiten im Umgang mit Personen aus anderen Kulturräumen und entwickeln die Fähigkeit, Vorurteile und Stereotype anderer und deren Bedeutung für die polizeiliche Einsatzsituation einschätzen zu können. Sie kennen die Belange von Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen.	Überprüfung der praktischen Anwendung durch Rollenspiele und Übungen.	24 LVS 3 x 8 LVS LG, Ü
3.3	Baustein 3 Polizeiliches Konfliktmanagement - Anwendung der in Baustein 1 und 2 erworbenen Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeiten auf für den Polizeialltag typische Konfliktfälle - Erwerb von Konflikt Diagnosefähigkeiten,	Die Auszubildenden können ihre erworbenen Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeiten auf für den Polizeialltag typische Konfliktfälle anwenden . Die Auszubildenden lernen ihr eigenes Konfliktverhalten kennen und optimieren dieses im Laufe des Trainings. Sie lernen vor allen Dingen kommunikative Deeskalationsstrategien	Überprüfung der praktischen Anwendung innerhalb der Rollenspiele	24 LVS 3 x 8 LVS LG, Ü

Fach: Training sozialer Kompetenzen				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	die ein rechtzeitiges und richtiges Erkennen von Konflikten ermöglichen. - Anwendung geeigneter Konfliktbewältigungstechniken	kennen und trainieren deren Anwendung.		
5.4	Baustein 4 Stressbewältigung - Stressbewältigung in polizeilichen Einsatzsituationen - Besonderheit polizeispezifischer Stressoren und Stressreaktionen - Situationsspezifische Reflexion von Stressoren und deren positive Beeinflussung durch geeignete Techniken	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse über die Grundlagen der Stressbewältigung anwenden. Die Auszubildenden lernen ihr eigenes Stressverhalten kennen und können dysfunktionale Stressbewältigungstechniken durch funktionale ersetzen.	Überprüfung der praktischen Anwendung innerhalb der Rollenspiele	24 LVS 3 x 8 LVS LG, Ü

Fach: Erste Hilfe				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
3.1	Aufgaben und Umfang der Ersten Hilfe - Notwendigkeit der Hilfeleistung - Notfall/Unfall/Verkehrsunfall - Maßnahmen der Ersten Hilfe - Lebensrettende Sofortmaßnahmen - Psychische Verhaltensweisen am Ereignisort - Rettungskette, Notruf - Rechtsfragen zur Ersten Hilfe - Auffinden einer hilflosen Person	Die Auszubildenden wenden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für Personen an unter Beachtung des Eigenschutzes und der Rettungskette.		2 LVS
3.2	Vitalbedrohliche Zustände - Lebensbedrohliche Blutungen - Atemstörung, Atemstillstand - Herz- und Kreislauftörungen bzw. Stillstand - Schock - Erste-Hilfe-Training bei vitalbedrohlichen Situationen unter Verwendung von Atemhilfsgeräten sowie AED	Die Auszubildenden erkennen vitalbedrohliche Zustände. Anwenden von lebensrettenden Sofortmaßnahmen mit Hilfe von Hilfsmitteln (AED, Tourniquet, Vorstellung Medi-Pack (IFAK))		6 LVS
3.3	Rettung aus akuter Gefahr, Schutzverhalten - Bergung aus einem Gefahrenbereich - Rettung aus Kfz - Infektionsschutz, Schutzverhalten - Schutzhelmmabnahme	Die Auszubildenden wenden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für Personen an .		4 LVS
3.4	Wunden, Blutungen, Wundversorgung - Wundarten - Grundsätze und Ausnahmen der Wundversorgung / Blutungskontrolle - Verbandslehre	Die Auszubildenden wenden blutstillende Maßnahmen an mit Hilfe des Materials der LebEI – Tasche und Verbandskasten.		4 LVS
3.5	Knochen- und Gelenkverletzungen - Knochenverletzungen	Die Auszubildenden kennen die unterschiedlichen Knochen- sowie Gelenkverletzungen. Sie wenden entsprechende Erstversorgung an .		1 LVS

Fach: Erste Hilfe				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
	- offener Bruch - Gelenkverletzungen			
3.6	Brust- und Bauchverletzungen	Die Auszubildenden kennen Brust- und Bauchverletzungen und wenden unterstützende Maßnahmen an .		2 LVS
3.7	Vergiftungen, Verätzungen	Die Auszubildenden kennen Vergiftungen und Verätzungen; Maßnahmen zum Selbstschutz		1 LVS
3.8	Thermische Schädigungen, Elektrounfälle Verbrennungen, Verbrühungen Erfrierungen, allgemeine Unterkühlungen Elektrounfälle und deren Gefahr	Die Auszubildenden kennen thermische Schädigungen und die Merkmale eines Elektrounfalls.		2 LVS
3.9	schriftlicher Leistungstest (LT) praktische Prüfung (Reanimation Demo an Puppe)	Bestehen des Leistungstests	Leistungstest (praktisch/schriftlich)	2 LVS

Fach: Einsatzsituationen aus besonderem Anlass (LebEL)				
LV	Lerninhalte	Lernziele	Lernzielkontrolle	Methode
5.1	Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL)	Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Einsatzsituation aus besonderem Anlass anwenden .	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung	80 LVS 10 x 8 LVS LG, Ü

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem
APC	Arbeitsplatzcomputer
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BOS	Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben
BTMG	Betäubungsmittelgesetz
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
ED-Behandlung	Erkennungsdienstliche Behandlung
ED-Di	Erkennungsdienst Digital
EKA	Einsatzstock kurz, ausziehbar
ELBOS	Einsatzleitsystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EMS	Einsatzmehrzweckstock
ESV	Einsatzbezogene Selbstverteidigung
EU	Europäische Union
EUSka	Elektronische Unfalltypensteckkarte
Ex	Exkursion
FAM	Flexibles Arbeitszeitmodell
FEM	Führungs- und Einsatzmittel
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FST	Fahr- und Sicherheitstraining
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GG	Grundgesetz
GR	Gruppenstärke (Halbklassenstärke)
INPOL	Informationssystem Polizei
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
Kfz	Kraftfahrzeug
KL	Klasse
KpS	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen
LF	Leitfaden
LG	Lehrgespräch
LVS	Lehrverpflichtungsstunde
MP	Maschinenpistole

OWi	Ordnungswidrigkeit
PC	Personal Computer
PDV	Polizeidienstvorschrift
PEP	Planungs- und Entscheidungsprozess
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ST	Sporttest
SET	Standard Einsatztraining
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Ü	Übung
VU	Verkehrsunfall
VÜ	Verkehrsüberwachung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WE-Meldung	Meldung wichtiger Ereignisse

Anlage 4 der LPO – mPVD**Anforderungen für die Prüfungen SET 1 und SET 2**

Die Anforderungen an die fachpraktische Prüfung SET 1 sind erfüllt, wenn folgende Techniken situations- und fachgerecht angewendet werden können:

- Eingriffstechniken, die im Rahmen des Unterrichts vermittelt worden sind; ggf. auch mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt
- Heruntersprechen von gefährlichen Personen ggf. unter Nutzung der zugelassenen Führungs- und Einsatzmittel
- Durchsuchen von Personen
- Fesselung von Personen

Die Anforderungen an die fachpraktische Prüfung (bestehend aus praktischen und mündlichen Anteilen) SET 2 sind erfüllt, wenn folgende Techniken situations- und fachgerecht angewendet werden können:

- Eingriffstechniken, die im Rahmen des Unterrichts vermittelt worden sind; ggf. auch mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt
- Heruntersprechen von gefährlichen Personen ggf. unter Nutzung der zugelassenen Führungs- und Einsatzmittel
- Durchsuchen von Personen
- Fesselung von Personen

Anlage 5 der LPO – mPVD**Anforderungen an die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gemäß PDV 211**

Der Schießleistungsnachweis Dienstpistole ist jeweils bestanden, wenn die Leistungen gemäß Nr. 6.6.4 entsprechend der Polizeidienstverordnung 211 (PDV 211) in der jeweils am Prüfungstag geltenden Fassung erbracht wird.

Der Schießleistungsnachweis Maschinenpistole ist jeweils bestanden, wenn die Leistungen gemäß Nr. 6.6.5 entsprechend der Polizeidienstverordnung 211 (PDV 211) in der jeweils am Prüfungstag geltenden Fassung erbracht wird.

Hinweis:

Über die Erfüllung der Kontrollübungen ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Kontrollübungen werden von den Trainern Nichtschießen/Schießen durchgeführt und bewertet.

Anlage 6 der LPO – mPVD**Anforderungen für die Mindestleistungen der Sporttests in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes****Sporttest im konditionsfördernden Sport in den Semestern 1 bis 5****300-m-Schwimmen im 2. Semester (1. Zwischenprüfung)**

Männer / Jahre	bis 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49
Zeit / Minuten	07:45	08:00	08:00	08:15	08:15

Frauen / Jahre	bis 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49
Zeit / Minuten	08:15	08:30	08:30	08:45	08:45

**3000-m-Lauf 1 im 1. oder 2. Semester (1. Zwischenprüfung) * und
3000-m-Lauf 2 im 4. oder 5. Semester (2. Zwischenprüfung)**

Männer / Jahre	16 - 17	18 - 19	20 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49
Zeit / Minuten	15:50	13:50	13:20	13:40	14:30	15:00	15:50	16:30

Frauen / Jahre	16 - 17	18 - 19	20 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49
Zeit / Minuten	18:50	16:50	16:20	16:40	17:30	18:00	18:30	18:50

Hinweis: Die Anforderungen für den 3000m-Lauf entsprechen für Männer und Frauen ab 18 Jahren der Goldnorm des Deutschen Sportabzeichens, für 16 bis 17jährige gilt die Silbernorm für die Altersgruppe der 18 bis 19jährigen des Deutschen Sportabzeichens; jeweils in der Fassung ab 2020.

**Hindernislauf 1 im 1. oder 2. Semester (1. Zwischenprüfung) * und
Hindernislauf 2 im 3. Semester (2. Zwischenprüfung)**

Männer / Jahre	bis 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49
Zeit / Minuten	01:00	01:03	01:06	01:09	01:12

Frauen / Jahre	bis 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49
Zeit / Minuten	01:15	01:18	01:21	01:24	01:27

* Frühjahrseinstellung: 1. Semester 3000 m 1, im 2. Semester Hindernislauf 1 und im 5. Semester 3000 m 2

* HerbstEinstellung: 1. Semester Hindernislauf 1, im 2. Semester 3000 m 1 und im 4. Semester 3000 m 2

Sporttest Schwimmen und Retten

Die Anforderung an den Sporttest Rettungsschwimmen ist erfüllt, wenn mindestens die Anforderungen des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens“ in Bronze erfüllt werden:

Sporttest Hindernislauf 1 und Hindernislauf 2

Der Hindernislauf 1 und 2 ist jeweils bestanden, wenn die Elemente

- Kriechhindernis
- Kasten längs
- Schrägbank
- Schlängellauf
- Pferd überwinden
- Kasten mit Ball
- Lauf mit Ball
- Bank längs
- Rolle auf Matte
- Hinderniswand

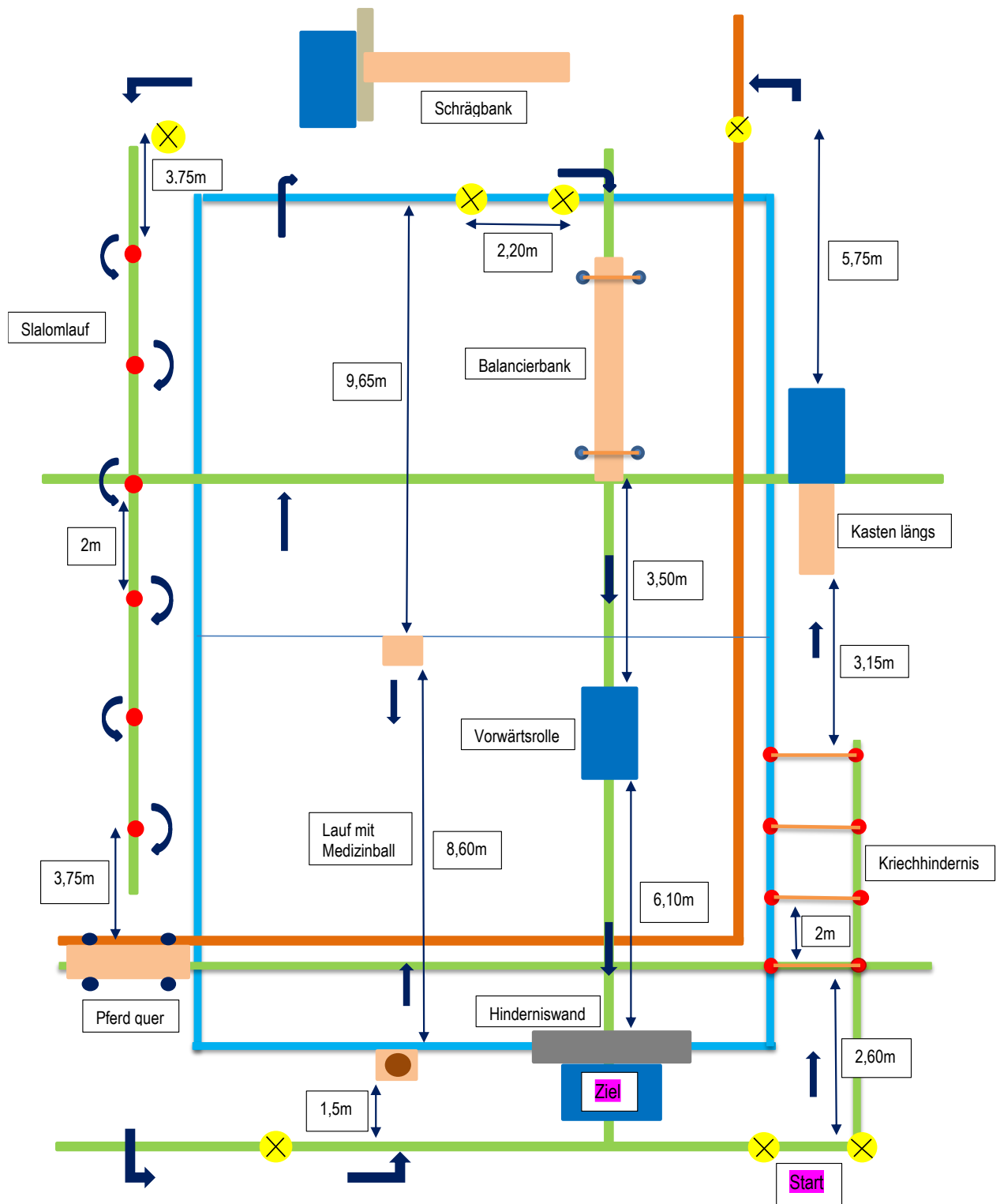
in dieser Reihenfolge durchlaufen werden und folgende Zeiten (siehe Tabelle oben) nicht überschritten werden.

Die Zeitnahme beginnt in dem Moment, in dem der Prüfling selbständig den Lauf beginnt und endet mit dem Berühren der Matte hinter der Hinderniswand.

Bei dem Hindernislauf 1 kann durch die Auszubildenden der vor der Hinderniswand befindliche Hocker zum Überwinden der Hinderniswand genutzt werden. Bei dem Hindernislauf 2 ist die Hinderniswand ohne Hilfsmittel zu überwinden.

Werden die Übungen nicht korrekt ausgeführt, kann die betreffende Übung wiederholt werden; die Zeitnahme wird fortgesetzt.

Reihenfolge Hindernislauf (graphische Darstellung)



Anlage 7 der LPO – mPVD**Anforderungen an den Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen**

1. Die Auszubildenden haben im Rahmen einer Prüfungsfahrt den Nachweis zu erbringen, dass sie
 - über Fahrfertigkeiten verfügen, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,
 - in besonderem Maße einen defensiven, auf die strikte Achtung bestehender verkehrsrechtlicher Vorschriften ausgelegten Fahrstil pflegen und hierdurch anderen Verkehrsteilnehmern ein Beispiel geben
 - die besondere Ausrüstung von dienstlichen Einsatzfahrzeugen bedienen und einzusetzen vermögen.
2. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die bei der Prüfungsfahrt erbrachten Leistungen von denen unter Punkt 1 genannten Anforderungen wesentlich abweichen,
 - es bei der Prüfungsfahrt zu einer Gefährdung oder Schädigung Dritter kommt oder eine solche nur durch das Eingreifen der Trainerin bzw. des Trainers abgewendet werden kann.
3. Die Prüfung ist durch eine Trainerin bzw. einen Trainer FST durchzuführen.
4. Bei Bestehen der Prüfung ist die Dienstfahrberechtigung zu erteilen.
5. Bei Nichtbestehen ist den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die Prüfung in der bestehenden Frist gem. §§ 20, 21 LPO – mPVD zu wiederholen. Die Ausbildungsleitung kann auf Antrag in Vorbereitung auf diese Prüfung die Teilnahme an einer dienstlichen Nachschulungsmaßnahme ermöglichen. Diese Maßnahme darf jedoch die Hälfte der im Curriculum vorgesehenen Stundenzahl nicht überschreiten.
6. Neben dem Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen absolvieren die Auszubildenden das Fahr- und Sicherheitstraining Vierrad II PKW. Erst diese beiden Teilleistungen zusammen erfüllen die Anforderungen gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 LPO – mPVD.

Anlage 8 der LPO – mPVD**Anforderungen an den Leistungsnachweis Erste Hilfe**

Der Leistungsnachweis orientiert sich an den inhaltlichen Angaben der BGG / GUV-G 949 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der am Prüfungstag geltenden Fassung.

Der Leistungsnachweis besteht aus einem schriftlichen Teil (Fragenkatalog) und einer praktischen Prüfung. Er ist bestanden, wenn beide Teile bestanden worden sind. Der schriftliche Teil besteht aus 28 Fragen, von denen 21 Fragen (75%) richtig beantwortet werden müssen. Der praktische Teil besteht aus einer praktischen Überprüfung im Umfang von 10 Minuten. Die praktische Prüfung ist im Team (2 Anwärter/innen) durchzuführen, wobei die Prüfungsleistung für beide Anwärter separat bewertet wird.

Der Leistungsnachweis wird durch die Ausbilder „Erste Hilfe“ abgenommen und bewertet.

Über den erfolgreichen Leistungsnachweis wird eine Bescheinigung ausgefertigt.

Anlage 9 der LPO – mPVD**Anforderungen an den Leistungsnachweis IuK-Training
(Leistungstest zum Erwerb der Berechtigung zur Nutzung polizeilicher Informations- und
Auskunftssysteme)**

Die Auszubildenden können die polizeilichen DV-Anwendungen (Vorgangsbearbeitungssystem, Auskunftssysteme, Massendatenerfassung OWi) bedienen und kennen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Leistungstest setzt sich aus **3 Einzeltests** zusammen:

Einzeltest 1: Auskunft

Die Auszubildenden haben eine kleine Suche in den polizeilichen Auskunftssystemen zu einem vorgegebenen Sachverhalt durchzuführen und ein dazugehöriges Kraftfahrzeug in der Datenbank KBA aufzufinden. Die Aufgabe ist erfüllt, wenn die gesuchte Person im System eindeutig identifiziert und namentlich ermittelt wurde, sowie das Kraftfahrzeug der Person zugeordnet wurde.

Einzeltest 2: Vorgangsbearbeitung

Die Auszubildenden haben eine Anzeige nach einem vorgegebenen Sachverhalt im Vorgangsbearbeitungssystem vollständig einzugeben und die erforderlichen Formulare beizufügen. Die Aufgabe ist erfüllt, wenn der Vorgang qualitätsgerecht dokumentiert wurde und die Katalogwerte richtig angewandt wurden.

Einzeltest 3: Massendatenerfassung OWi

Durch die Auszubildenden ist eine Anzeige im aktuellen System zur Erfassung von Massendaten im Ordnungswidrigkeitenbereich nach einem vorgegebenen Sachverhalt zu erstellen. Die Aufgabe ist erfüllt, wenn die Anzeige qualitätsgerecht dokumentiert wurde.

Der Leistungsnachweis ist erfolgreich bestanden, wenn alle drei Einzeltests erfüllt wurden. Die Einzeltests werden von den Trainern/Trainerinnen IuK durchgeführt und bewertet.